



Institut  
für Ostrecht

Institute for East European Law

Gefördert durch:



Deutsche  
Stiftung  
Friedensforschung  
german foundation for peace research

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium  
für Bildung  
und Forschung

*Pilotprojekt:*

„Restorative Justice‘ in der Ukraine:

Die (fehlende) Aufarbeitung des Sowjetunrechts von 1991 bis heute“

*Пілотний проект:*

„«Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні: (відсутність)  
дослідження радянської несправедливості з 1991 року до сьогодні“

*Pilot Project:*

„Restorative Justice in Ukraine:

(Not) Coping with Soviet State Crimes from 1991 until Today“

Working Paper Nr. 1a / Публікація матеріалів № 1a

Herbert Küpper

**Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung  
der sozialistischen Vergangenheit**

(Coping Legally with the Injustice of Former Socialist Regimes:  
a Comparative Overview)

(Порівняльний огляд законодавства про соціалістичне минуле)

Februar 2025

## **Inhalt:**

### **Vorbemerkung zu den Zitierungen**

#### **Einführung**

- 0.1 Vergangenheitspolitik und Vergangenheitsgesetzgebung
- 0.2. Der Zeitrahmen
  - 0.2.1. Unvollständiger Systemwechsel
  - 0.2.2. Bewusste politische Entscheidung
  - 0.2.3. Dringendere Aufgaben
  - 0.2.4. Zusammenfallen des Endes von Sozialismus und Unabhängigkeitskampf
  - 0.2.5. Dekolonisierung
- 0.3. Verfassungsrahmen
  - 0.3.1. Freies politisches Ermessen über das „ob“
  - 0.3.2. Verfassungsrechtlich gebundenes Ermessen über das „wie“: Grundrechte

### **1. Förmliche und informelle Verurteilung des sozialistischen Regimes**

- 1.1. Symbolische Verurteilung
- 1.2. Normativität im engeren Sinn: konkrete Maßnahmen
  - 1.2.1. Verbot der früheren Staatspartei oder der früheren Staatsideologie
  - 1.2.2. Strafbarkeit sozialistischer oder kommunistischer Symbole
  - 1.2.3. Strafbarkeit der Leugnung sozialistischen Unrechts
  - 1.2.4. Die institutionelle Seite

### **2. Täter von Staatsverbrechen (1): Strafverfolgung**

- 2.1. Praktische Probleme
- 2.2. Rechtsproblem: die Verjährung
  - 2.2.1. Aufhebung der Verjährbarkeit
  - 2.2.2. Rückwirkende Aufhebung der Verjährung für bestimmte Taten
  - 2.2.3. Beginn der Verjährung nach dem Ende des Sozialismus
  - 2.2.4. Konstitutionalisierung
  - 2.2.5. Völkerrecht

### **3. Täter von Staatsverbrechen (2): (Weiter-)Beschäftigung im öffentlichen Dienst und Lustration**

3.1. Die Frage des „ob“: Sollen politisch belastete Personen im neuen System ein öffentliches Amt innehaben dürfen?

3.2. Die Frage des „wie“: Wer soll wie wofür verantwortlich sein?

3.2.1. Lustrationspflichtige Ämter

3.2.2. Ausschlussstatbestände

3.2.3. Rechtsfolgen

3.3. Lustration in der Praxis

### **4. Die Opfer von Staatsunrecht**

4.1. Anerkennung des Unrechts und „Rehabilitierung“ im westeuropäischen Sinn

4.2. Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts

4.2.1. Naturalrestitution

4.2.1.1. Staatsangehörigkeit

4.2.1.2. Name

4.2.1.3. Personenstand

4.2.1.4. Eigentum

4.2.1.5. Deportationen, insbesondere kollektiver Natur

4.2.2. Wiedergutmachungsleistungen in Geld

### **5. Die Hinterlassenschaft der Geheimpolizei und anderer Unterdrückungsorgane**

### **6. Das Vermögen der früheren Staatspartei**

### **7. Schlussfolgerungen**

### **Bibliographie**

### **Autoreninformation**

## **Vorbemerkung zu den Zitierungen**

Es gibt eine größere Menge an Literatur über die Vergangenheitsbewältigung der ehemals sozialistischen Staaten in Osteuropa. Der Großteil dieser Literatur wurde in den 1990er Jahren und dem ersten Jahrzehnt des neuen Jahrtausends verfasst. Das betrifft die Literatur sowohl aus Osteuropa selbst wie auch die der westlichen Wissenschaft. Jüngere Literatur über die Vergangenheitsbewältigung in politischer und rechtlicher Hinsicht konzentriert sich auf das Völkerrecht und innerstaatliche Prozesse im „Globalen Süden“.

Dieses Working Paper verzichtet darauf, jede einzelne Information in umfangreichen Fußnoten nachzuweisen. Stattdessen enthält die Literaturliste am Ende des Textes einen Überblick über vergleichende Werke über die rechtliche Aufarbeitung der Vergangenheit in den ehemals sozialistischen Staaten Osteuropas. Diese Werke enthalten unzählige weitere Verweise für jeden einzelnen Aspekt, der in diesem Working Paper angesprochen wird.

Die Fußnoten in diesem Working Paper beziehen sich nur auf die Nachweise von Normativakten und von Quellen der wörtlichen Zitate sowie in Einzelfällen auf Informationen in anderen Working Papers dieses Projekts.

## **Einführung**

Diktaturen, die auf einer totalitären Ideologie basierten, waren für längere Perioden des 20. Jahrhunderts typisch. Einige Diktaturen stützten sich auf rechtsextreme Ideologien. Dazu gehören der Faschismus und der Nationalsozialismus. Andere Diktaturen propagierten linksextreme Ideologien wie den Kommunismus. In der Ideologie der Staaten, die dieser Lehre folgten, war der Kommunismus das Endziel, und selbst der auf dem Weg zum Kommunismus am weitesten „fortgeschrittene“ Staat, die Sowjetunion, hatte nach eigenem Bekunden dieses Ziel noch nicht erreicht, sondern befand sich erst auf der Zwischenstufe des Sozialismus. Da die betreffenden Staaten ihren Status als „sozialistisch“ definierten und „kommunistisch“ den noch zu erreichenden zukünftigen Zustand bezeichnete, verwendet dieses Working Paper für die linken Diktaturen Europas eher den Begriff „Sozialismus“ als „Kommunismus“. Allerdings führten die entsprechenden Staatsparteien häufig das Adjektiv „kommunistisch“ in ihrem Namen, denn dieses bezeichnete die Vision, der zu folgen diese Parteien vorgaben. Daher sprechen wir hier von „kommunistischen“ und nicht von „sozialistischen“ Parteien,

„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine Working Paper 1a. Herbert Küpper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit und zwar aus Gründen der Einheitlichkeit auch dann, wenn die Partei selbst sich als „sozialistisch“ bezeichnete.

## **0.1 Vergangenheitspolitik und Vergangenheitsgesetzgebung**

Nach dem Ende eines totalitären Regimes werden häufig das Bedürfnis und der Wunsch laut, das Unrecht der Vergangenheit zu thematisieren und zu bewältigen. Das trifft insbesondere dann zu, wenn die Diktatur durch einen Rechtsstaat abgelöst wird. In einem Rechtsstaat hat eine Hinwendung zum Unrecht der Vergangenheit notwendigerweise auch eine rechtliche Seite. Die „Vergangenheitspolitik“ mündet in eine „Vergangenheitsgesetzgebung“. Dass Politiken in Rechtsnormen umgemünzt werden, ist keine Besonderheit der Vergangenheitsbewältigung, sondern ein üblicher Vorgang in Rechtsstaaten, insbesondere in Rechtsstaaten, die der kontinentaleuropäischen Rechtskultur angehören.

Ein vergleichender Überblick über die rechtsförmige Vergangenheitsbewältigung der osteuropäischen Staaten zeigt, dass sich vergangenheitsbezogene Rechtsinstitute auf bestimmte Themenfelder konzentrieren. Dazu zählen:

- eine förmliche oder formlose Verurteilung des sozialistischen Regimes (Kapitel 1),
- die strafrechtliche Verfolgung der Täter staatlichen Unrechts (Kapitel 2),
- die (Fort-)Beschäftigung von Tätern staatlichen Unrechts im öffentlichen Dienst und die Lustration (Kapitel 3),
- die Fürsorge für die Opfer staatlichen Unrechts (Kapitel 4),
- die Archivalien der Geheimpolizei und anderer Unterdrückungsbehörden (Kapitel 5),
- das Vermögen der früheren Staatspartei, was allerdings nicht in allen ehemals sozialistischen Staaten ein Problem darstellt(e) (Kapitel 6).

Diese Themenfelder unterscheiden sich etwas von denen in dem Working Paper von Robert Uerpmann-Witzack: Wahrheit, Strafjustiz, Wiedergutmachung und Garantien für ein „nie wieder“<sup>1</sup>. Der Grund für diesen Unterschied liegt darin, dass Uerpmann-Witzack den akademischen Blick des Völkerrechts vertritt, während die „toolbox“-Herangehensweise dieses Working Papers die Tätigkeitsbereiche aus der praxisbezogenen Perspektive des innerstaatlichen Gesetzgebers umreißt.

---

<sup>1</sup> Robert Uerpmann-Witzack: Restorative and Transitional Justice in International Law, Working Paper Nr. 2, Punkt III.

Vor der Analyse der einzelnen vergangenheitsbezogenen gesetzgeberischen Maßnahmen der verschiedenen ehemals sozialistischen Staaten in Osteuropa sollen noch zwei Aspekte beleuchtet werden, die die Gesetzgebung aller dieser Staaten gemeinsam hat: der Zeitrahmen einer derartigen Gesetzgebung und ihre verfassungsrechtliche Verfasstheit.

## **0.2. Der Zeitrahmen**

Die meisten Staaten haben ihre Vergangenheitspolitik und damit auch ihre Vergangenheitsgesetzgebung nicht unmittelbar nach dem Ende des Sozialismus 1989/90 angefangen. Eine Ausnahme war die Deutsche Demokratische Republik, die bereits vor der Vereinigung mit Westdeutschland erste Anläufe zur Bewältigung einiger Aspekte der sozialistischen Diktatur unternahm. Nach der Wiedervereinigung erließ Deutschland sehr bald eine umfangreiche Gesetzgebung zur Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit, unter anderem um die Fehler und Versäumnisse beider deutscher Staaten bei der Aufarbeitung der Nazi-Vergangenheit nach 1945/49 nicht zu wiederholen. Auch die Tschechoslowakei erließ sehr bald erste Gesetze zu einzelnen Teilen der sozialistischen Vergangenheit. Allerdings beendete der eskalierende Konflikt zwischen der tschechischen und der slowakischen Politik diese frühe tschechoslowakische Phase der Vergangenheitsbewältigung.

Die anderen osteuropäischen Staaten starteten meist fünf bis zehn Jahre nach dem Ende des Sozialismus mit umfangreicheren Maßnahmen der Vergangenheitsbewältigung. Diese Verzögerung kann mit mehreren Gründen erklärt werden.

### **0.2.1. Unvollständiger Systemwechsel**

In einigen Staaten gelang es der Kommunistischen Partei (KP) oder ihrer Nachfolgerpartei, auch im neuen System an der Macht zu bleiben, indem sie die ersten postsozialistischen Wahlen gewann. Dass diese Parteien wenig Interesse daran hatten, die Sünden der Vergangenheit auszugraben und zu thematisieren, liegt auf der Hand.

Das geschah z.B. in Bulgarien, in Serbien und – außerhalb Europas – in der Mongolei. Ähnliches spielte sich in Rumänien und Russland ab, wo zwar die alte Staatspartei und ihre Nachfolger abgewählt wurden, wo aber die Eliten aller neuen Parteien der Elite der alten Staatspartei entstammten. Die neuen Parteien wurden von den Mitgliedern der sozialistischen Machtelite gegründet und gelenkt, und diese alt-neue Elite hatte genauso wenig Interesse, die Vergangenheit allzu genau zu untersuchen,

„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine Working Paper 1a. Herbert Küpper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit wie die alten Eliten in Sofia, Belgrad oder Ulaanbaatar. Alles Interesse an der Vergangenheit hätte notwendigerweise ihre Verstrickung in das alte Regime offengelegt.

### **0.2.2. Bewusste politische Entscheidung**

In einigen Staaten entschied sich die postsozialistische Regierung bewusst dafür, nicht zurückzublicken, sondern sich ausschließlich den Aufgaben der Gegenwart und der Zukunft zu widmen, und machte diese Entscheidung zu einem Bestandteil ihres politischen Programms. Eine solche Politik war meist mehr als bloß passives Nichtstun, sie sprach sich dafür aus, die Vergangenheit aktiv zu ignorieren. Eine solche Entscheidung wurde meist später revidiert, verhinderte aber einen frühen Start der Vergangenheitspolitik während und unmittelbar nach dem Systemwechsel. Erst einige Jahre nach der politischen Transition erlangte die Vergangenheit wieder das öffentliche Interesse.

Der klarste Fall einer solchen Herangehensweise war Polen mit einer Politik der „gruba kreska“, des „dicken Strichs“, der unter die Vergangenheit gezogen werden sollte.

### **0.2.3. Dringendere Aufgaben**

Alle ehemals sozialistischen Staaten gestalteten alle Lebensbereiche von Bedeutung komplett um: das politische System, das Wirtschaftssystem, das Rechtssystem usw. Das Ziel war die Umformung des sozialistischen Einparteienstaats mit seiner Planwirtschaft und verstaatlichten Gesellschaft in eine rechtsstaatliche Mehrparteiendemokratie mit Achtung der Menschenrechte, einer Marktwirtschaft und einer freien, lebhaften Zivilsphäre. Dieser radikale Wandel in allen Bereichen des öffentlichen und oft auch des privaten Lebens und andere zukunftsbezogene Aufgaben erschienen dringender als die Beschäftigung mit der Vergangenheit. In den Realitäten der Transitionsjahre bezogen sich die dringendsten Aufgaben weder auf die Visionen für die Zukunft noch auf die Wunden der Vergangenheit, sondern auf das Überleben in der Gegenwart. Dieses Überleben nahm alle Aufmerksamkeit und (politische und andere) Energie in Anspruch und beinhaltete

- den Aufbau und die Konsolidierung eines neuen politischen Systems,
- die Wirtschaft in Gang zu halten, trotz der Talfahrt der Produktion und Wertschöpfung im Übergang von der Plan- zur Marktwirtschaft,
- den Erhalt eines Minimums an staatlicher Infrastruktur und staatlichen Dienstleistungen für die Bevölkerung etwa im Bereich der Gesundheits- und Rentenversorgung, der öffentlichen Sicherheit etc., und dies in einer Situation allgemeinen radikalen Wandels und oft Chaos.

Die dringenden Aufgaben des Übergangs waren wohl der Hauptgrund für die Verzögerungen in der Vergangenheitspolitik in Ländern wie Ungarn und Rumänien. In der Tschechoslowakei entwickelte sich ein anderes Problem, das sehr schnell alle anderen Fragen in den Hintergrund drängte: die Zukunft des Bundesstaates und seiner tschechischen und slowakischen Teilstaaten.

#### **0.2.4. Zusammenfallen des Endes von Sozialismus und Unabhängigkeitskampf**

In einigen Regionen ging der Zusammenbruch des Sozialismus mit der gewaltsamen Auflösung der sozialistischen Föderationen einher. Das war in der Sowjetunion und noch brutaler in Jugoslawien der Fall. Die postsozialistischen Staaten mussten für ihre Unabhängigkeit kämpfen oder wurden von einem Bürgerkrieg überzogen. Im früheren Jugoslawien betrifft das Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina sowie in einem etwas anderen Zusammenhang das Kosovo.

In einer solchen Situation waren die Erkämpfung und Verteidigung sowie die Beendigung der Gewalt die wichtigsten Aufgaben, denen sich alles andere unterzuordnen hatte. Das war allerdings nicht nur ein Unterfall dringenderer Politikinhalt im Sinne von Kapitel 0.2.3. Die postsozialistischen Unabhängigkeits- und Bürgerkriege beeinflussten auch die Vergangenheitspolitik. Die Grausamkeiten der jüngeren Kriege ließen das Unrecht der vorangegangenen sozialistischen Diktatur relativ verblassen. Im Vergleich zu der Qualität und Quantität der Gewalt des Kriegs in Kroatien und des Bürgerkriegs in Bosnien-Herzegowina konnte das sozialistische Jugoslawien, das ohnehin seit dem 1960er Jahren eine eher milde Version sozialistischer Diktatur praktiziert hatte, nachgerade idyllisch erscheinen. Die Erfahrungen des Kriegs und Bürgerkriegs standen einem Gedenken an das Unrecht einer fernerer Vergangenheit im Weg, welches mehr und mehr aus dem kollektiven Gedächtnis verschwand. Das lässt sich selbst in Slowenien feststellen, wo der Unabhängigkeitskrieg sehr schnell vorüber war. Auch dort hat dieser Unabhängigkeitskrieg das Potenzial, die sozialistische Vergangenheit als weit weg, vielleicht sogar zu weit weg, um noch den aktuellen Gesetzgeber zu beschäftigen, erscheinen zu lassen.

#### **0.2.5. Dekolonisierung**

Die drei baltischen Republiken beschränkten ihre Vergangenheitspolitik von Anfang an nicht auf die Dekommunisierung, sondern formulierten ein weiter gefasstes Ziel: die umfassende Dekolonisierung ihrer Länder. Die Bewältigung des Unrechts und der Verbrechen der Sowjetunion bildete nur einen Teil der umfassenden Dekolonisierungspolitik in Estland, Lettland und Litauen. Sie, d.h. die Entfer-



„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine  
Working Paper 1a. Herbert Küpper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit  
nung aller Folgen der sowjetischen Besatzung, die immerhin mehrere Jahrzehnte gedauert hat, verleiht der Vergangenheitspolitik in den baltischen Staaten und der daraus resultierenden Vergangenheitsgesetzgebung eine ganz besondere Note, die in anderen Staaten so nicht zu finden ist. Daher werden der „Sonderfall“ der baltischen Staaten, seine Motivation und seine eigene Rechtsentwicklung hier nicht weiter behandelt.

### **0.3. Verfassungsrahmen**

Während die sozialistischen Verfassungen in erster Linie kein Rechtssatz, sondern ein Instrument politischer Propaganda sein wollten, nehmen die postsozialistischen Verfassungen für sich in Anspruch, geltendes Recht zu sein, ja sogar die oberste Schicht des geltenden Rechts zu bilden, der alle anderen Rechtsnormen und Staatsaktivitäten zu folgen haben. Folglich muss auch die postsozialistische Vergangenheitsgesetzgebung den verfassungsrechtlichen Rahmen beachten.

Obwohl die postsozialistischen Verfassungen viele Abweichungen im Detail aufweisen, teilen sie doch einige Züge, die für die Vergangenheitsgesetzgebung von Bedeutung sind. Diese Züge wurden am prägnantesten von den Verfassungsgerichten in Deutschland und Ungarn herausgearbeitet, aber sie treffen auch auf die übrigen osteuropäischen Staaten zu. Sie können in zwei Grundsätzen zusammengefasst werden: freies politisches Ermessen über das „ob“ und verfassungsrechtliche Bindungen beim „wie“ der Vergangenheitsgesetzgebung.

#### **0.3.1. Freies politisches Ermessen über das „ob“**

Die Verfassungen schreiben mit ganz wenigen Ausnahmen keine Vergangenheitspolitik und schon gar keine vergangenheitsbezogene Gesetzgebung vor. Angesichts dieser verfassungsrechtlichen Neutralität können Parlamente, Regierungen und andere politische Entscheidungsträger in den postsozialistischen Staaten frei entscheiden, ob sie im Hinblick auf die vergangenen sozialistischen Regime tätig werden wollen. Die aktive Weigerung der polnischen „gruba kreska“-Politik war ebenso verfassungsgemäß wie die eifrige Gesetzgebung des wiedervereinigten Deutschland, die auch noch die entferntesten Teile des DDR-Unrechts aufarbeiten wollte.

### **0.3.2. Verfassungsrechtlich gebundenes Ermessen über das „wie“: Grundrechte**

Falls ein postsozialistischer Staat die Frage nach dem „ob“ mit ja beantwortet und sich entscheidet, die Vergangenheit aufzuarbeiten, muss er die Grundrechte aus seiner Verfassung und den völkerrechtlichen Verträgen, die er unterzeichnet hat, beachten. Natürlich muss der Staat bei allem, was er tut, die einschlägigen Grundrechte respektieren. Die rechtliche Vergangenheitsbewältigung macht keine Ausnahme von dieser Regel. In der Praxis hat sich bei der vergangenheitsbezogenen Gesetzgebung das Grundrecht auf Gleichbehandlung als das wichtigste erwiesen. Dementsprechend dürfen die postsozialistische Gesetzgebung und Verwaltungspraxis nur dann zwischen verschiedenen Gruppen von Opfern oder Tätern unterscheiden, wenn es für die Unterscheidung einen guten Grund gibt.

Die Verfassungsgerichte insbesondere in Deutschland und Ungarn sowie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betonen einhellig, dass die Grundrechte in den neuen Verfassungen nur für die Praxis des von ihnen gebundenen Staates gelten. Sie entfalten keine Rückwirkung in die vorkonstitutionelle Zeit. Das bedeutet, dass z.B. die Opfer sozialistischer Verstaatlichungen oder Enteignungen nicht argumentieren können, dass ihr gegenwärtiges Eigentumsgrundrecht durch diese sozialistischen Maßnahmen verletzt worden sei. Die neuen Grundrechte gelten *ratione temporis* nicht für die sozialistische Vergangenheit, aber sie gelten sehr wohl für die vergangenheitsbezogenen Handlungen des postsozialistischen Staates. Dasselbe gilt für die Menschenrechte aus völkerrechtlichen Verträgen wie der Europäischen Menschenrechtskonvention<sup>2</sup>.

Insgesamt lassen die neuen Verfassungen der Politik einen weiten Ermessensspielraum. Das ist gut so, weil sich Vergangenheitspolitik und Vergangenheitsgesetzgebung auf gesamtgesellschaftliche Gerechtigkeit beziehen und auf eine gesellschaftliche Versöhnung abzielen. Ein zu enges verfassungsrechtliches Korsett würde die notwendige gesellschaftliche Debatte über das ob und wie dieser Ziele einengen und im schlimmsten Fall der gesellschaftlichen Versöhnung entgegenwirken.

Wie sind also die einzelnen osteuropäischen Staaten mit den fünf bzw. sechs Politikfeldern umgegangen, die oben identifiziert worden sind?

---

<sup>2</sup> Robert Uerpmann-Witzack: Restorative and Transitional Justice in International Law, Working Paper Nr. 2, Punkt II.

## **1. Förmliche und informelle Verurteilung des sozialistischen Regimes**

Unter der „Verurteilung des sozialistischen Regimes“ sollen hier Äußerungen des neuen Systems verstanden werden, die klarstellen, dass es sich von dem sozialistischen Regime distanziert und dessen Unrecht nicht akzeptiert. Dieses Sich-Distanzieren ist ein weites und heterogenes Feld. Einige Maßnahmen sind rein symbolisch, während andere konkrete Rechte, Pflichten und Rechtsfolgen definieren und damit auch im engeren Sinne normativ sind.

### **1.1. Symbolische Verurteilung**

In einer symbolischen Verurteilung erklärt das neue System förmlich oder informell, dass es das vergangene sozialistische Regime oder jedenfalls einzelne seiner Praktiken nicht akzeptiert. Diese Verurteilung ist symbolisch, weil sie keine Rechtsfolgen hat. Jeder kann die politische Meinungsäußerung, die in einer solchen symbolischen Verurteilung enthalten ist, nach eigenem Gutdünken teilen oder ablehnen.

Das wichtigste rechtliche Symbol und Symboltext des neuen Systems ist dessen Verfassung. Verfassungen sind grundsätzlich stärker symbolische als anderes Recht. Sie sind nicht nur eine Rechtsnorm, sondern auch der Ort, das politische Kapital des Staates und seines politischen und gesellschaftlichen Systems darzustellen. Das gilt verstärkt für die Präambel einer Verfassung.

Keine postsozialistische Verfassung in Osteuropa enthielt ausdrücklichen Text über die sozialistische Vergangenheit, weder als Verurteilung noch als sonstige Stellungnahme. Erst sehr viel später nahmen einige Verfassungen der Region negative Werturteile über das sozialistische Regime in ihre Texte auf. Am ausdrücklichsten verurteilt die neue ungarische Verfassung von 2011<sup>3</sup> die Vergangenheit. Der Grund hierfür liegt in ihrer besonderen Funktion. Die ungarische Verfassung von 2011 und ihre Verurteilung des Sozialismus sollen nicht so sehr die gesellschaftliche Versöhnung fördern, sondern vielmehr das illiberale Regime jenseits der demokratischen Legitimation durch Wahlen mit anderer, inhaltlicher Legitimation versehen. Im Vergleich zu der ungarischen Verfassungen sind entsprechende negative Werturteile über die sozialistische Vergangenheit in der polnischen Verfassung von 1997 und der rumänischen Verfassung von 1991/2003 eher zurückhaltend, schon fast verborgen<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> Insbesondere die Präambel und Art. U) von Ungarns Grundgesetz vom 25. April 2011.

<sup>4</sup> Präambel der Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997; Artikel 1 Abs. 3 Rumäniens Verfassung vom 8. Dezember 1991 i.d.F. der Änderung vom 31. Oktober 2003 (diese Verfassungsänderung von 2003 war die erste und bis jetzt einzige Änderung der geltenden rumänischen Verfassung).

Während verfassungsrechtliche Äußerungen über die negativen Seiten des sozialistischen Regimes recht spät – wenn überhaupt – getätigt wurden, haben einige Parlamente schon in einem frühen Stadium des politischen Übergangs besondere einfach-gesetzliche Verurteilungsgesetze erlassen, die das sozialistische Regime im Ganzen oder bestimmte kriminelle Aspekte dieses Regimes verurteilen. Die ersten Verurteilungsgesetze ergingen in der Tschechoslowakei und ihren Nachfolgestaaten. Das sehr kurze tschechoslowakische Gesetz über die „Zeit der Unfreiheit“ von 1991 fasste unter diesen Begriff sowohl die Besetzung der tschechischen Hälfte durch Nazi-Deutschland als auch die sozialistische Herrschaft im ganzen Land; ob auch das faschistische Regime im Slowakischen Staat (1941-1945) eine „Zeit der Unfreiheit“ war, wurde heftig debattiert. Im Zuge der Trennung von Tschechien und der Slowakei erließ Tschechien 1993 ein recht langes Gesetz, das das sozialistische Regime verurteilte und einige konkrete Maßnahmen z.B. in Bezug auf die Verjährung von Regierungsverbrechen anordnete. In der Slowakei folgte 1996 ein sehr ähnliches Gesetz<sup>5</sup>. Einige Jahre später kam auch Bulgarien hinzu und verabschiedete ein förmliches Verurteilungsgesetz<sup>6</sup>.

Die Volksvertretungen in Polen und Ungarn erließen Resolutionen zur Verurteilung des sozialistischen Unrechts. Die vergleichbaren rumänischen Parlamentsresolutionen verblieben im unvollständigen Elitenwechsel<sup>7</sup> und verurteilten nicht das sozialistische Regime als solches, sondern nur den „Ceaușescu-Clan“. Im Vergleich mit diesen Resolutionen war die „Ehrenerklärung“ des deutschen Bundestags nur schwach und zurückhaltend formuliert<sup>8</sup>. Während die genannten Parlamente ihre Resolutionen während oder unmittelbar nach dem Systemwechsel verabschiedeten, ließ Kroatien sich Zeit. Am 20. Juni 2006, kurz nachdem die Parlamentarische Versammlung des Europarats ihre Resolution 1481 erlassen hatte, verurteilte Kroatien „das totalitäre kommunistische System in Kroatien“ und trat für eine aktive Vergangenheitsbewältigung durch den posttotalitären kroatischen Staat ein<sup>9</sup>.

<sup>5</sup> – Tschechoslowakei: Föderales Gesetz 480/1991 Sb. über die Zeit der Unfreiheit vom 13. November 1991;

– Tschechien: Gesetz 198/1993. Sb. über die Gesetzwidrigkeit des kommunistischen Regimes und den Widerstand dagegen vom 9. Juli 1993;

– Slowakei: Gesetz 125/1996. Z.z. über das unmoralische und illegale kommunistische System vom 27. März 1996.

<sup>6</sup> Gesetz zur Erklärung des kommunistischen Regimes als kriminell vom 27. April 2000.

<sup>7</sup> Dazu s. die Einführung.

<sup>8</sup> – Deutschland: Ehrenerklärung des Deutschen Bundestags für die Opfer der kommunistischen Gewaltherrschaft vom 17. Juni 1992.

– Polen: Beschluss des Sejm über die Anerkennung der Entscheidung, den Kriegszustand einzuführen, als illegal (...) vom 1. Februar 1992; Beschluss des Senats der Republik Polen über die Rechtskontinuität zwischen der II. und der III. Polnischen Republik vom 16. April 1998; Beschluss des Sejm über die Verurteilung des kommunistischen Totalitarismus vom 18. Juni 1998. Der Sejm ist das „Unterhaus“ und der Senat das „Oberhaus“ des polnischen Zweikammerparlaments.

– Rumänien: Mitteilung an das Land durch den Rat der Front der Nationalen Rettung vom 22. Dezember 1989 (das ist die Resolution, die den „clanul ceaușescu“ verurteilte).

– Ungarn: die wichtigsten waren die Parlamentsbeschlüsse 19/1989 (XI. 1.) OGY über die Entschädigung der Opfer gesetzwidriger Verurteilungen, Internierungen und Aussiedlungen vom 1. November 1989, 20/1989 (XI. 1.) OGY über die Heilung der Rechtsverletzungen der im Polizeigewahrsam gefangen gehaltenen (internierten) sowie der ausgesiedelten Personen vom 1. November 1989, 35/1990. (III. 28.) OGY über die Heilung der kollektiven Rechtsverletzungen der deutschen Minderheit in Ungarn vom 28. März 1990, 36/1990. (III. 28.) OGY über die Heilung der Rechtsverletzungen

## 1.2. Normativität im engeren Sinn: konkrete Maßnahmen

Einigen postsozialistischen Staaten genügte es nicht, nur eine förmliche oder informelle negative Stellungnahme über die vergangene Diktatur abzugeben. Sie ergriffen zudem konkrete Maßnahmen in Form von Gesetzen, die mehr enthielten als bloß eine Stellungnahme, die konkrete Rechte, Pflichten und Rechtsfolgen definierten. Diese Maßnahmen decken ein weites Feld ab. Dennoch ist es möglich, die wichtigsten angesprochenen Fragen zu identifizieren: die Auflösung und das Verbot der alten Staatspartei oder der alten Staatsideologie, die Strafbarkeit der sozialistischen Herrschaftssymbole, die Strafbarkeit der Leugnung sozialistischen Staatsunrechts und die Institutionalisierung des Gedenkens an die Vergangenheit und ihre Erforschung.

### 1.2.1. Verbot der früheren Staatspartei oder der früheren Staatsideologie

Nur wenige Staaten haben die alte Staatspartei, d.h. die Kommunistische Partei oder deren Nachfolgeorganisation, verboten. Der bekannteste Fall war Russland. Zugleich stellt das russische KP-Verbot eine Ausnahme in der Vergangenheitspolitik dar, weil es nicht so sehr eine Reaktion auf deren Rolle als Staatspartei während der Diktatur war, sondern vor allem wegen ihrer Beteiligung an dem Putsch 1990 ausgesprochen wurde. Das russische Verfassungsgericht erklärte große Teile des Verbots für verfassungskonform, gestattete aber die Fortführung der örtlichen Parteiinstitutionen, aus denen sich im Lauf der Zeit eine neue Kommunistische Partei der Russländischen Föderation bildete. Auch in Rumänien dauerte das Verbot der alten Staatspartei nur kurz<sup>10</sup>.

Eine Alternative zum Verbot der früheren Staatspartei ist das Verbot des Kommunismus als einer politischen Ideologie. Die Verfassungen von Albanien und Polen verbieten totalitäre Parteien beziehungsweise „politische Parteien und andere Organisationen, die sich (...) auf (...) Nazismus, Faschis-

---

der in die Sowjetunion zur Reparationsarbeit verschleppten sowie der durch Gerichte der Sowjetunion verurteilten und inzwischen mangels Straftat rehabilitierten ungarischen Staatsbürger vom 28. März 1990, 37/1990. (III. 28.) OGY über die Entschädigung von Personen, die zwischen 1945 und 1963 in ihrer persönlichen Freiheit unrechtmäßig beschränkt waren, vom 28. März 1990; Gesetz 1990:XXVIII über die gesetzliche Verankerung der Bedeutung der Revolution und des Freiheitskampfes vom Oktober 1956 vom 8. Mai 1990.

<sup>9</sup> – Europarat: Resolution 1481 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über die Notwendigkeit einer internationalen Verurteilung der Verbrechen der totalitären kommunistischen Regime vom 25. Januar 2006;

– Kroatien: Erklärung des Kroatischen Parlaments über die Verurteilung der Verbrechen, die während des totalitären kommunistischen Systems in Kroatien in den Jahren 1945 bis 1990 begangen wurden, vom 30. Juni 2006.

<sup>10</sup> – Rumänien: Dekret-Gesetz über das Verbot der Rumänischen Kommunistischen Partei vom 12. Januar 1990 (nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht); Mitteilung des Rats der Nationalen Rettung vom 17. Januar 1990 (diese Mitteilung hob praktisch das Dekret-Gesetz vom 12. Januar 1990 auf).

– Russland: vorläufiges Verbot: Erlass des Präsidenten Nr. 79 vom 23. August 1991, dauerhaftes Verbot: Ukaz des Präsidenten Nr. 169 vom 6. November 1991; Verfassungsgericht der Russländischen Föderation, Entscheidung Nr. 9-P vom 30. November 1992.

„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine Working Paper 1a. Herbert Küpper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit  
mus und Kommunismus berufen“<sup>11</sup>. Es ist vielleicht kein Zufall, dass dieses umfassende Verbot totalitärer Ideologien in den beiden am spätesten, nämlich 1997 und 1998 verabschiedeten postsozialistischen Verfassungen zu finden ist. Dieses albanische und polnische Verbot des Totalitarismus ähnelt der Politik der Alliierten in Deutschland und Österreich 1945. Sie verboten nicht nur die NSDAP, sondern insgesamt den Nationalsozialismus als Ideologie und Grundlage politischer Handlungen. Bulgarien, Rumänien, die Slowakei und Tschechien wählten in ihren Verfassungen eine schwächere Variante, indem generell eine Staatsideologie verboten wird, ohne den Sozialismus ausdrücklich zu nennen. Auch diese Formulierung drückt den symbolischen und rechtlichen Bruch mit den Strukturen des Einparteiensstaates aus. Ein ähnlicher Text in der Verfassung von Belarus konnte allerdings verhindern, dass in diesem alt-neuen russischen Satelliten wieder eine Diktatur entstanden ist<sup>12</sup>.

In Tschechien und der Slowakei herrschte eine Zeit lang die bizarre Situation, dass die in Kapitel 1.1. erwähnten Verurteilungsgesetze die (tschechoslowakische) Kommunistische Partei als „kriminelle Organisation“ bezeichneten, diese aber nie verboten oder aufgelöst wurde und daher im tschechischen Parlament eine „kriminelle Organisation“ vertreten war.

### **1.2.2. Strafbarkeit sozialistischer oder kommunistischer Symbole**

Der Sowjetsozialismus verwendete den fünfarmigen roten Stern, Hammer und Sichel und andere Abbildungen als politische Symbole. Einige postsozialistische Staaten haben den Gebrauch dieser Symbole unter Strafe gestellt und entsprechende Paragraphen in ihren Strafgesetzbüchern geschaffen. Alle diese Straftaten pönalisieren nicht nur sozialistische und kommunistische Symbole, sondern auch die Symbole der extremen Rechten. Die meisten dieser Strafvorschriften wurden erst Jahre nach dem Ende des Sozialismus erlassen.

In der Praxis erwiesen sich Strafvorschriften über den öffentlichen Gebrauch sozialistischer oder kommunistischer Symbole als schwierig. Als Beispiel sei Ungarn genannt, das 1993 einen entsprechenden Straftatbestand schuf. Erste praktische Bedeutung erhielt das Delikt aber erst 2008, als ein hochrangiger Funktionär einer winzigen Linkspartei wegen des öffentlichen Tragens des roten Sterns

---

<sup>11</sup> Artikel 9 Abs. 2 Verfassung Albaniens vom 21. Oktober 1998; Artikel 13 Verfassung der Republik Polen vom 2. April 1997.

<sup>12</sup> Artikel 4 Abs. 2 Verfassung der Republik Belarus vom 15. März 1994; Artikel 11 Abs. 2 Verfassung der Republik Bulgarien vom 12. Juli 1991; Artikel 2 Abs. 1 tschechische Charta der Grundrechte und -freiheiten vom 16. Dezember 1992 (diese Charta bildet einen integralen Bestandteil der tschechischen Verfassungsordnung); Artikel 8 Rumäniens Verfassung vom 8. Dezember 1991; Artikel 1 Abs. 1 S. 2 Verfassung der Slowakischen Republik vom 1. September 1992.

„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine Working Paper 1a. Herbert Küpper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit angeklagt wurde. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hielt die ungarische Strafnorm für zu weit, weil – im Gegensatz zu den Symbolen der extremen Rechten – die Symbole der extremen Linken auch von demokratischen linken Organisationen wie sozialdemokratischen Parteien oder Gewerkschaften verwendet würden. Das Gericht akzeptierte zwar ein grundlegendes öffentliches Interesse postautoritärer Staaten an der Kriminalisierung der vorangegangenen Diktatur, aber da der rote Stern und Hammer und Sichel auch Symbole demokratischer politischer Richtungen waren, war ihre Bestrafung selbst in einer posttotalitären Situation unverhältnismäßig und somit eine Verletzung der EMRK<sup>13</sup>. Ungarn ließ allerdings die Entscheidung aus Straßburg unbeachtet, und das ungarische Oberste Gericht bestätigte das Strafurteil wegen des öffentlichen Tragens des roten Sterns. In einem späteren Fall fasste das ungarische Parlament sogar einen förmliche Beschluss, dem diesbezüglichen Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht zu folgen und die Strafbarkeit des öffentlichen Tragens des roten Sterns beizubehalten.

Im Gegensatz zu ihrer ungarischen Schwester hoben die Verfassungsgerichte der Tschechoslowakei und später Tschechiens alle Versuche des Gesetzgebers auf, die Symbole von Faschismus und Kommunismus zu bestrafen. Die Gesetzentwürfe waren vage formuliert und daher für eine Strafnorm nicht hinreichend klar. Die Parlamente der Tschechoslowakei und Tschechiens hatten große Mühe, den Tatbestand der verbotenen Symbole sprachlich und logisch hinreichend klar zu umschreiben und zugleich die Strafbarkeit auf eine Verwendung dieser Symbole, die sich für die Diktatur aussprach, zu begrenzen. Der Text, der sich schließlich im tschechischen Strafgesetzbuch findet, ist immer noch reichlich vage, weshalb Strafverfolgungsbehörden und Gerichte ihn so gut wie nie anwenden.

### **1.2.3. Strafbarkeit der Leugnung sozialistischen Unrechts**

Einige Staaten stellen die Leugnung bestimmter historischer Tatsachen unter Strafe. Die meisten dieser Tatbestände beziehen sich auf besonders brutale Verbrechen. Ihre Leugnung wird um der Würde der Opfer willen bestraft. Über die Würde der Opfer hinaus kann ein posttotalitärer Staat ein öffentliches Interesse daran haben, über zentrale Teile der Vergangenheit keine Lügen zu akzeptieren. Die Türkei, die ihre Staatsidentität und -raison auf die Leugnung des Genozids an den Armeniern, im Grunde genommen auf die Leugnung der Existenz eines armenischen Volkes gründet, zeigt deutlich, zu welcher Gewalt und politischen und sozialen Verwerfungen es führt, wenn ein Staat auf einer Lüge gründet. Es kann daher auch über die Würde der Opfer hinaus gute Gründe für ein öffentliches Interesse an der Pönalisierung bestimmter vergangenheitsbezogener Lügen geben. Ein bekanntes Beispiel

---

<sup>13</sup> EGMR, AZ. 44438/08, 8. Juli 2008, Vajnai ./ Ungarn.

„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine  
Working Paper 1a. Herbert Küpper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit  
ist die Holocaustleugnung, die in das deutsche Strafgesetzbuch<sup>14</sup> eingefügt wurde, um das Gedenken an den deutschen Völkermord an den Juden vor Verfälschung, Relativierung und Leugnung seitens der extremen Rechten zu schützen.

Die rechtliche Problematik der Leugnungstatbestände liegt in ihrem Potenzial, das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit einzuschränken, denn dieses schützt grundsätzlich auch faktisch falsche Meinungen. In der verfassungsrechtlichen Abwägung zwischen der Meinungsäußerungsfreiheit einerseits und der Würde der Opfer und dem öffentlichen Interesse, bestimmte Lügen aus der öffentlichen Debatte zu verbannen, andererseits ist die am weitesten verbreitete Lösung die, dass grundsätzlich die Meinungsäußerungsfreiheit Vorrang genießt. Dem öffentlichen Interesse und der Würde der Opfer kommt nur bei besonders grausamen Verbrechen ein Gewicht zu, das die Pönalisierung ihrer Leugnung rechtfertigt.

Die diesbezügliche Strafgesetzgebung in Osteuropa folgt in etwa dieser Linie. Ein Beispiel ist das ukrainische Strafrecht, das nur die Leugnung des Holodomor verbietet, nicht aber die Leugnung allen sozialistischen oder sowjetischen Unrechts<sup>15</sup>. Ein anderes Beispiel ist das ungarische Strafrecht, das das öffentliche Leugnen, Relativieren oder Rechtfertigungsversuche von „Völkermord oder anderer Taten gegen Menschlichkeit der nationalsozialistischen oder kommunistischen Systeme“ mit Strafe bedroht<sup>16</sup>.

#### **1.2.4. Die institutionelle Seite**

Einige postsozialistische Staaten institutionalisierten das Gedenken an die frühere Diktatur und ihre Verbrechen in eigenen Institutionen. Die erste war die polnische „Hauptkommission zur Erforschung Hitleristischer Verbrechen in Polen“, die bereits 1984 gegründet wurde. Ursprünglich erfasste ihr Auftrag nur die Verbrechen der Besetzung durch Nazi-Deutschland, aber bald nach dem Ende des Sozialismus, 1991, kamen die Verbrechen des überwundenen sozialistischen Regimes hinzu. Dem entsprechend wurde die Kommission in „Hauptkommission zur Erforschung der Verbrechen am Polnischen Volk“ umbenannt. Darin ist die offizielle Anerkennung des Unrechtscharakters des sozialistischen Regimes enthalten.

---

<sup>14</sup> § 130 Abs. 3, 5 Strafgesetzbuch vom 15. Mai 1871.

<sup>15</sup> Gesetz über den Holodomor von 1932-1933 in der Ukraine vom 28. November 2006.

<sup>16</sup> § 333 Gesetz 2012:C über das Strafgesetzbuch vom 13. Juli 2012.



Andere Staaten haben ähnliche Institutionen errichtet. In jeder von ihnen mischen sich die Zwecke des offiziellen Gedenkens, der Forschung zu und Information über die Diktatur, der Strafverfolgung und der Verwaltung der Archivbestände der Unterdrückungsorgane auf eigene Weise. Ein gemeinsamer Zug dieser Institute ist, dass sie im Gegensatz zu ihrem polnischen Vorbild in einem gewissen zeitlichen Abstand zum sozialistischen Regime errichtet wurden. Ebenfalls ist ihnen gemeinsam, dass sie das Unrecht des Sozialismus und das Besatzungsunrecht des Nationalsozialismus gleich behandeln. Das trifft beispielsweise auf die Tschechoslowakei und ihren tschechischen Nachfolgestaat sowie die baltischen Republiken zu. Ebenso verbinden auch Ungarn und die Slowakei ihre symbolische Vergangenheitspolitik zur sozialistischen Vergangenheit mit der zu den Nazi-Verbrechen, allerdings meist mit einer apologetischen und damit leicht heuchlerischen Tendenz, die eigene Vergangenheit reinzuwaschen, indem sie die Verbrechen der heimischen faschistischen und nationalsozialistischen Akteure Deutschland zuschreiben.

In Rumänien wurde das Gedenken auf eine etwas andere Art und Weise institutionalisiert. Der Präsident gründete 2006 die „Präsidialkommission für die Erforschung der kommunistischen Diktatur in Rumänien“, die als eine Art „Wahrheitskommission“ fungierte. Zu ihren Aufgaben gehörte die Aufdeckung der Wahrheit über Unrecht, Menschenrechtsverletzungen und Staatsverbrechen. Sie legte ihren Abschlussbericht sehr schnell, schon im Dezember 2006, vor. Es bestand allerdings allgemeiner Konsens, dass das nur der Anfang gewesen sein konnte, und die Kommission setzte ihre Arbeit fort. Im Gegensatz zu den Gedenk- und Vergangenheitsforschungsinstituten in anderen Ländern kommt einer Kommission des Staatsoberhauptes ein geringeres Gewicht bei der Verurteilung der Vergangenheit zu. Sie ist dennoch eine eher informelle Art für das neue System, seine Distanzierung von dem Unrecht, das während des Sozialismus verübt wurde, auszudrücken.

## **2. Täter von Staatsverbrechen (1): Strafverfolgung**

### **2.1. Praktische Probleme**

Zahlreiche Maßnahmen der sozialistischen Regime stellten auch gemäß den seinerzeitigen sozialistischen Strafgesetzbüchern Straftaten dar. Derartige Maßnahmen umfassen unter anderem Mord; falsche Strafanklagen und die Manipulation von Beweisen in Strafverfahren; Freiheitsbeschränkungen in Gefängnissen, der Psychiatrie und anderen geschlossenen Institutionen; Kindesentführung (der Staat nahm politischen Gegnern oder bestimmten Minderheiten die Kinder weg, gab sie in staatliche Heime oder an loyale Familien zur Erziehung); Ehrverletzungen wie Beleidigungen, üble Nachrede

„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine Working Paper 1a. Herbert Küpper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit und Verleumdung; Erpressung, Nötigung und ähnlichen Zwang; Hochverrat etwa durch die Gestattung an eine ausländische Macht wie die Sowjetunion, die eigene Politik zu bestimmen; Wahlbetrug. Vielfach war das, was der sozialistische Staat und seine Bediensteten taten, nach den eigenen Maßstäben strafbar. Hierin liegt ein Unterschied zu den Nürnberger Prozessen, die ungeachtet aller Be-teuerungen, derartige Straftatbestände seien im Völkerrecht auch vor 1933 bereits nachweisbar ge-wesen, neue Straftaten schufen und sie rückwirkend anwandten.

Ein häufiges praktisches Problem bei der Strafverfolgung sozialistischen Staatsunrechts ist die Tat-sache, dass die Taten weit zurückliegen und die Täterinnen und Täter alt sind. Die brutalste Zeit in den sozialistischen Diktaturen waren die 1930er bis 1950er Jahre in der Sowjetunion und die späten 1940er und 1950er Jahre in ihren Satellitenstaaten. Nach dem Ende des Stalinismus sank das Niveau von Brutalität und Ungesetzlichkeit der sozialistischen Systeme. Ausnahmen waren z.B. die Retorsi-onen nach dem „Prager Frühling“ 1968, die Verhängung des Kriegsrechts in Polen 1980, die gewalt-same Assimilierung, Unterdrückung und Vertreibung der muslimischen Minderheiten in Bulgarien in den 1980er Jahren, die allgemein überaus schlechte Menschenrechtsbilanz in Albanien oder in Ceausescus Rumänien oder die tödlichen Praktiken der DDR an der innerdeutschen Grenze.

Ein weiteres praktisches Problem ist das historische, juristische und andere Spezialwissen, das die Strafverfolgung der Verbrechen einer vorangegangenen Diktatur erfordert. Aus diesem Grund haben einige Staaten spezielle Institutionen für die Strafverfolgung der Taten der Diktatur geschaffen, etwa eine Spezialstaatsanwaltschaft. Spezialstaatsanwaltschaften bestehen z.B. in Deutschland für Nazi-Verbrechen und in Polen für sozialistische Verbrechen. In einigen Fällen nehmen die in Kapitel 1.2. erwähnten Gedenkinstitutionen auch die Funktionen der strafrechtlichen Ermittlung und Anklageer-hebung wahr oder stellen den allgemeinen Strafverfolgungsorganen ihr Spezialwissen zur Verfügung.

## **2.2. Rechtsproblem: die Verjährung**

Dass die sozialistischen Staatsverbrechen oft zeitlich weit zurückliegen, ist nicht nur ein praktisches Problem, sondern auch ein rechtliches. Häufig ist gemäß dem zur Tatzeit geltenden Straf- und Straf-verfahrensrecht Verjährung eingetreten. Verjährung ist ein wichtiges Element der Rechtsstaatlichkeit. Alle postsozialistischen Staaten definieren sich als Rechtsstaaten und erkennen daher grundsätzlich die Verjährung als Hindernis für die Strafverfolgung an.

Andererseits besteht ein gesellschaftlicher Wunsch, ein gesellschaftliches Bedürfnis nach Bestrafung der Täter sozialistischer Staatsverbrechen. Dieser Wunsch war in verschiedenen Staaten unterschiedlich stark ausgeprägt, war aber überall vorhanden. Je nach öffentlicher Einstellung zu den sozialistischen Staatsverbrechen ist eine gesellschaftliche Versöhnung schwierig, wenn der neu erreichte Rechtsstaat die Täter des alten Regimes einfach so davonkommen lässt. Einige Regierungen kamen dem gesellschaftlichen Bedürfnis nach Bestrafung entgegen und versuchten, auf eine nicht allzu offensichtlich rechtsstaatswidrige Art und Weise die eingetretene Verjährung irgendwie aufzulösen. Das ist „das posttotalitäre Dilemma des strafenden Rechtsstaats“<sup>17</sup>. Eine rechtsvergleichende Analyse identifiziert fünf verschiedene Arten, mit diesem Dilemma umzugehen.

### **2.2.1. Aufhebung der Verjährbarkeit**

Falls die Taten, die der postsozialistische Staat bestrafen möchte, noch nicht verjährt sind, aber die Verjährung droht, kann die Verfolgbarkeit gewährleistet werden, indem die Verjährbarkeit der schwersten Straftaten, z.B. Mord oder, weiter, aller Tötungsdelikte, oder auch von Kindesentführung, Hochverrat etc. aufgehoben wird. Damit sind diese Strafen grundsätzlich so lange justiziabel, wie die Täter leben. Die Abschaffung der Verjährung verschafft den Strafverfolgungsbehörden Zeit.

Diese Methode wurde in Westdeutschland angewandt, als der Eintritt der Verjährung für NS-Morde drohte. Die Verjährung für Mord wurde gestrichen, was sich aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit allerdings auf alle Mordtaten bezieht, nicht nur auf die Morde des NS-Staates. Daher kann jeder Mord so lange verfolgt werden, wie der (angebliche) Täter lebt.

Diese Methode hilft nur bei noch nicht allzu lange zurückliegenden Taten. Wenn die Verjährung einmal eingetreten ist, was auf die meisten sozialistischen Staatsverbrechen zutrifft, läuft die Aufhebung der laufenden Verjährung ins Leere.

### **2.2.2. Rückwirkende Aufhebung der Verjährung für bestimmte Taten**

Da Methode Nr. 1 (Kapitel 2.2.1.) nur bei den vergleichsweise wenigen Taten hilft, deren Verjährung noch nicht eingetreten ist, liegt der Gedanke der rückwirkenden Aufhebung der bereits eingetretenen

---

<sup>17</sup> Zitat nach Küpper, Herbert: Kollektive Rechte in der Wiedergutmachung von Systemunrecht, Studien des Instituts für Ostrecht München Bd. 52, Peter Lang Verlag: Frankfurt/Main 2004, S. 145-150 und passim.

Verjährung nahe. Diese Methode könnte etwa auf die in Kapitel 2.2.1. erwähnten besonders schweren Taten beschränkt werden.

Die rückwirkende Aufhebung eingetretener Verjährung begegnet rechtsstaatlichen Bedenken. Im Rechtsstaat können auch Täter von Straftaten darauf vertrauen, dass ihre Tat nicht rückwirkend strenger behandelt wird als zum Begehungszeitpunkt angedroht. Das ist allgemeiner Standard in Rechtsstaaten. Wenn der Staat nun eine eingetretene Verjährung aufhebt, stellt sich die Frage, ob das rechtsstaatliche Verbot rückwirkender Verschlimmerung auch die Verjährung umfasst. Klarer formuliert: Kann der Täter in einem Rechtsstaat legitimerweise darauf vertrauen, dass seine Tat immer der zum Tatzeitpunkt geltenden Verjährungsfrist unterliegen wird? Oder ist die Verjährung nur ein formales Verfolgungshindernis und daher nicht oder jedenfalls nicht zwingend vom Verbot der rückwirkenden Verschlechterung umfasst, sodass auf Seiten des Täters kein rechtsstaatlich schützenswertes Vertrauen in die Länge der Verjährungsfrist besteht?

Für den deutschen Gesetzgeber und das ungarische Verfassungsgericht war die Verjährung mehr als eine bloße Formalität, nämlich ein Bestandteil rechtsstaatskonformer Strafrechtspflege<sup>18</sup>. Folglich lehnten sie es ab, Verjährungsregeln nachträglich zu erschweren. Das ungarische Verfassungsgericht erklärte dahin gehende Gesetze für verfassungswidrig. Untersucht man die Wirkung der Zeit auf die Strafverfolgung näher, erscheint das deutsche Gesetz nicht als die einzige rechtsstaatskonforme Lösung, und die ungarischen Entscheidungen sind nicht unbedingt richtig. Die Verjährung begrenzt den Zeitraum, in dem die Strafverfolgung erfolgen kann. Sie bildet jedoch keinen Bestandteil der rechtlichen Bewertung der Tat, denn diese bleibt eine Straftat, auch nachdem Verjährung eingetreten ist. Zwar wurzelt auch die Beendigung der Strafverfolgung nach Ablauf einer gewissen Zeit im Gedanken des Rechtsfriedens, aber ihre Begründung ist im Wesentlichen pragmatisch. Mit den Jahren wird der Beweis schwerer und die Behörden sollen ihre begrenzten Ressourcen auf neuere Taten konzentrieren, nicht auf alte, deren Wunden bereits mehr oder weniger geheilt sind. Diese pragmatische Begründung ist nicht unbedingt ein Element des Rechtsstaats, und auch die gesetzliche Begrenzung der Verfolgbarkeit von Verbrechen steht nicht im Mittelpunkt der Rechtsstaatlichkeit. Insofern erscheint es zweifelhaft, ob der Rechtsstaat das Vertrauen des Täters in die Länge der zum Tatzeitpunkt geltenden Verjährungsfrist schützt. Verfassungsrechtlich sprechen gute Argumente dafür, die Verjährung rückwirkend verlängern, aufheben oder sogar ganz abschaffen zu können. Das gilt um so mehr

---

<sup>18</sup> – Deutschland: Art. 315a Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974;  
– Ungarn: Verfassungsgerichtsentscheidungen 11/1992. (II. 25.) AB vom 25. Februar 1992, 41/1993. (VI. 30.) AB vom 30. Juni 1993, 53/1993. (X. 13.) AB vom 13. Oktober 1993, 36/1996. (IX. 4.) AB vom 4. September 1996.

„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine  
Working Paper 1a. Herbert Küpper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit in einer Ausnahmesituation wie nach dem Ende einer Diktatur. Die stark unterschiedliche Staatenpraxis in dieser Frage zeigt allerdings, dass Antworten alles andere als eindeutig und zwingend sind.

### 2.2.3. Beginn der Verjährung nach dem Ende des Sozialismus

Der sozialistische Staat hat naturgemäß seine eigenen Verbrechen und deren Täter nicht verfolgt. Stärker verfassungsrechtlich ausgedrückt hat der sozialistische Staat aus politischen Gründen auf die Ausübung seiner Strafgewalt verzichtet. In einer solchen Situation kann argumentiert werden, dass die Zeit, während der der Staat keinen Willen zur Strafverfolgung hatte, nicht in die Verjährungsfrist einrechnet. Ein Grund für die zeitliche Begrenzung der Verfolgbarkeit ist, den Staat zu zwingen, Taten so bald wie möglich zu verfolgen. Wenn der Staat keinen Willen zur Verfolgung hat, zielt dieses Argument ins Leere, und die Verjährung verliert ihren Sinn. Es ist daher konsequent, die sozialistische Periode nicht in die Verjährung mit einzuberechnen, sondern die Verjährung in dem Moment beginnen zu lassen, in dem der Staat den Willen zur Strafverfolgung hatte, d.h. ab dem Ende des Sozialismus. Dieses Argument hat den Vorteil, dass es die verfassungsrechtlichen Funktionen und Garantien der Verjährung nicht beschädigt und auf die Tatsachen in der Rechtspflege abstellt. Im deutschen Recht ist es ein bewährter Grundsatz, dass Verjährungsfristen nicht laufen, wenn Strafverfolgungsbehörden oder generell die Justiz nicht funktionieren: das ist der so genannte „Stillstand der Rechtspflege“. Dieses Rechtsinstitut wurde nach der Wiedervereinigung verwendet, um die Verjährung sozialistischer Staatsverbrechen erst ab dem Ende des Sozialismus laufen lassen zu können.

Die Verfassungsgerichte verschiedener postsozialistischer Staaten haben unterschiedlich auf dieses Argument reagiert. Die Gerichte in Tschechien und Deutschland haben sich ihm angeschlossen – das deutsche Verfassungsgericht in Bezug auf Mord wegen der Schwere dieser Taten, das tschechische Verfassungsgericht in Bezug auf alle Taten, die im Gesetz über die Illegalität des kommunistischen Regimes<sup>19</sup> genannt sind, d.h. Staatsverbrechen, die während des Sozialismus aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden. Im Gegensatz zu den Gerichten in Karlsruhe und Brunn befand das ungarische Verfassungsgericht derartige Gesetze für verfassungswidrig, weil sie seiner Ansicht nach auf eine Umgehung der Verfassungsgarantien für Straftäter hinausliefen.

---

<sup>19</sup> Dazu Kapitel 1.1.

#### **2.2.4. Konstitutionalisierung**

Die drei zuvor genannten Argumentationsweisen haben das Problem, dass die Verjährung in der einen oder anderen Weise mit dem Rechtsstaat und seinen Garantien für Straftäter verbunden ist. Gegen alle drei Methoden, die Verfolgbarkeit älterer Staatsverbrechen zu erreichen, können somit verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht werden, weshalb etliche Verfassungsgerichte in Osteuropa entsprechende Gesetze für verfassungswidrig erklärten. Angesichts der stark abweichenden Spruchpraxis in verschiedenen Staaten ist die Verfassungskonformität dieser drei Methoden zwar nicht eindeutig, aber der strafende posttotalitäre Rechtsstaat muss mit verfassungsrechtlichen Einwänden rechnen.

Wenn die Verfassung Einwände gegen die Aufhebung der Verjährbarkeit entweder rückwirkend oder für die Zukunft sowie gegen die Nichteinrechnung der Zeit des Sozialismus in die Frist erhebt, liegt die offensichtliche Lösung darin, das gewünschte Ergebnis in der Verfassung festzuschreiben. Da eine Verfassungsklausel über die Verjährung der Verbrechen der vorangegangenen Diktatur einen sehr speziellen Aspekt regelt, wären die Schluss- und Übergangsbestimmungen der Verfassung ein passender Regelungsort. Deutschland und Ungarn haben bestimmte vergangenheitsbezogene Maßnahmen konstitutionalisiert, um sie so gegen anderes Verfassungsrecht wie z.B. die Rechtsstaatlichkeit zu immunisieren. Will man diese verfassungsrechtliche Immunisierung nicht akzeptieren, bleibt nur das zweifelhafte Konzept des „verfassungswidrigen Verfassungsrechts“ als Ausweg. Kein Verfassungsgericht in Europa ist diesen Weg gegangen.

Die Methode, bestimmte vergangenheitsbezogene Ausnahmen von der Rechtsstaatlichkeit in der Verfassung festzuschreiben, wirft die Frage auf, ob so ein Vorgehen politisch wirklich wünschenswert ist. Schließlich lehnten alle sozialistischen Staaten (mit der teilweisen Ausnahme Jugoslawiens) den Rechtsstaat ab, sodass dieser nach dem Ende des Sozialismus schnell zum Symbol des neuen Systems und seiner „europäischen Natur“ werden konnte. Ist es in einer solchen Situation politisch klug, in dem Moment, in dem das Land die Rechtsstaatlichkeit (wieder-)gewonnen hat, gleich schon eine Ausnahme davon in die Verfassung aufzunehmen? Ist die Vergangenheitspolitik es wert, den Rechtsstaat zu schwächen, gleich nachdem er errichtet wurde? Diese eminent politischen sowie ethischen Fragen erfordern eine umfassende gesellschaftliche Debatte, falls der Staat beabsichtigt, vergangenheitsbezogene Ausnahmen vom Rechtsstaat in die Verfassung aufzunehmen.

### **2.2.5. Völkerrecht**

Eine letzte Strategie, um trotz eingetretener Verjährung sozialistische Staatsverbrechen verfolgen zu können, ist der Rückgriff auf das Völkerrecht. Die Nürnberger Prozesse und nachfolgendes Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrecht haben die Verjährbarkeit bestimmter schwerster Verbrechen wie Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord etc. aufgehoben. Völkerrecht verpflichtet (oder, je nach Sichtweise, ermächtigt) die Staaten also, diese Verbrechen von der Verjährung auszunehmen. Die Einzelheiten des Völkerstrafrechts behandelt Robert Uerpmann-Witzack in Working Paper Nr. 2.

Wenn die Taten des sozialistischen Regimes diesen völkerrechtlichen Tatbeständen (Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord, Kriegsverbrechen) unterfallen, können postsozialistische Gesetzgeber und Verfolgungsbehörden auf das Völkerrecht zurückgreifen und diese Taten ohne Rücksicht auf innerstaatliche Verjährungsvorschriften verfolgen. Dieser Rückgriff auf das Völkerrecht wirft keine rechtsstaatlichen Fragen auf, weil er keine Rückwirkung entfaltet. Die Unverjährbarkeit dieser Völkerrechtsverbrechen wurde spätestens 1945/47 begründet und 1968 durch die Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit bestätigt, d.h. sie existierte zum Zeitpunkt der meisten sozialistischen Staatsverbrechen. Sozialistische Staatsverbrechen aus der Zeit vor dem Ende des Zweiten Weltkriegs, z.B. stalinistische Verbrechen wie der Holodomor oder die Verbrechen kommunistischer Partisanen ab 1943/44 in Ländern wie Jugoslawien, liegen so weit zurück, dass ihre Täter kaum noch am Leben sind und sich daher die Frage der Strafverfolgung höchst selten stellt.

Diese Lösung wurde in Ungarn in den 1990er und 2000er Jahren angewandt, bevor Ausnahmen von der Verjährbarkeit 2011 in die Verfassung aufgenommen wurden. Das Verfassungsgericht hatte gegen diese rechtsstaatskonforme Lösung nichts einzuwenden, ja hat sie sogar vorgeschlagen.

### **3. Täter von Staatsverbrechen (2): (Weiter-)Beschäftigung im öffentlichen Dienst und Lustration**

Im vorangegangenen Kapitel wurden die Täter unter dem Gesichtspunkt der Strafverfolgung analysiert. Ihre Lage im postsozialistischen Staat hat noch einen weiteren Aspekt. Staatsverbrechen wurden meist von Personen verübt, die für den Staat oder andere öffentliche Organe arbeiteten (öffentlicher Dienst). Mit der teilweisen Ausnahme von Ostdeutschland gingen alle postsozialistischen Staaten in

„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine Working Paper 1a. Herbert Küpper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit ihrem Übergang von der Rechtskontinuität aus, wonach Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst auf Wunsch dort verbleiben konnten. Die Mehrheit der postsozialistischen Staaten schafften die Repressionsorgane der früheren Diktatur wie z.B. die Geheimpolizei ab, und deren Beschäftigte wurden entlassen. Der sozialistische Staat hatte aber seine Repressionen nicht nur im Wege der Geheimpolizei, sondern auch durch zahlreiche andere Organe ausgeübt, etwa durch die reguläre Polizei, die Staatsanwaltschaft, die Gerichte und durch Organe, die auf den ersten Blick für keinerlei Repression zuständig waren, etwa Wohnungsbehörden, die politischen Gegnern oder anderen „unerwünschten“ Elementen die Wohnung verweigerten, oder die Jugendämter, die sich um die Unterbringung der Kinder kümmerten, die politischen Gegnern oder ethnischen Minderheiten weggenommen worden waren.

Nach der Wende stellte sich die Frage, ob diese Personen im öffentlichen Dienst weiterarbeiten durften oder entlassen werden sollten. Eine davon verschiedene Frage war die Entscheidung, ob es Personen mit einer fragwürdigen Vergangenheit, z.B. mit einer Beschäftigung in der oder Tätigkeit für die Geheimpolizei, erlaubt sein sollte, für öffentliche Ämter zu kandidieren. Wenn ein postsozialistischer Staat Personen mit einer politisch belasteten Vergangenheit von öffentlichen Ämtern und dem öffentlichen Dienst ausschließen will, muss er sich mit mehreren Fragen auseinandersetzen.

### **3.1. Die Frage des „ob“: Sollen politisch belastete Personen im neuen System ein öffentliches Amt innehaben dürfen?**

Das erste Problem war die Frage des „ob“ und ist eher praktischer Natur. Viele Personen, die an sozialistischen Staatsverbrechen mitgewirkt hatten, waren Spezialisten, deren Wissen auch im neuen System gefragt war und die nur schwer zu ersetzen waren. Der postsozialistische Staat musste sich entscheiden, ob er ohne diese Spezialisten funktionieren konnte und wollte, ob eine hohe Entlassungsrate in z.B. der Justiz, der Polizei oder den Jugendämtern diese Verwaltungen lähmen würde, oder ob Personen mit einer belasteten Vergangenheit verzichtbar waren.

Das Dilemma wird durch die abweichenden Antworten illustriert, die Deutschland zu verschiedenen Gelegenheiten gegeben hat. Nach 1945 entschieden die Regierungen in West- und Ostdeutschland, dass sie ohne die Verwaltungs- und anderen Spezialisten mit einer Nazi-Vergangenheit nicht auskommen, und beließen sie im öffentlichen Dienst oder nahmen sie wieder darin auf, falls die Alliierten sie daraus entfernt hatten. Die Beschäftigung in öffentlichen Funktionen erfolgte unter zwei Voraussetzungen. Erstens durften die Betroffenen nicht länger der Nazi-Ideologie folgen (Westdeutsch-



„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine Working Paper 1a. Herbert Küpper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit (Ostdeutschland) bzw. mussten aktiv die sozialistische Ideologie bejahen (Ostdeutschland). Zweitens durften sie im NS-Staat keine allzu hohen Funktionen innehaben und nicht an allzu schweren Staatsverbrechen mitgewirkt haben. Im Kontrast dazu beantwortete das wiedervereinigte Deutschland 1989/90 dieselbe Frage dahin gehend, dass die Beschäftigung von Personen mit politisch belasteter Vergangenheit im öffentlichen Dienst unerträglich war, und entließ in großem Maßstab öffentliche Beschäftigte. Anders als nach Kriegsende war dies möglich, weil die entlassenen ostdeutschen Spezialisten leicht durch Spezialisten aus Westdeutschland ersetzt werden konnten, denen hohe Zuschläge gezahlt wurden, damit sie im Osten Führungspositionen im öffentlichen ebenso wie in dem im Aufbau befindlichen privaten Sektor übernahmen<sup>20</sup>.

Außer Deutschland erließen auch die Tschechoslowakei und ihre Nachfolgestaaten – Tschechien mehr als die Slowakei – sowie Ungarn Gesetze über einen mehr oder weniger systematischen Ausschluss bestimmter Personen von bestimmten öffentlichen Ämtern<sup>21</sup>. Andere Staaten beschränkten die Folgen einer belasteten Vergangenheit auf Einzelfälle oder entschieden sich, die Vergangenheit postsozialistischer Amtsinhaber nicht allzu genau zu kennen.

### **3.2. Die Frage des „wie“: Wer soll wie wofür verantwortlich sein?**

Das zweite Problem betraf das „wie“ und die möglichen Rechtsformen, wie Personen mit belasteter Vergangenheit aus öffentlichen Ämtern entfernt oder von solchen ferngehalten werden sollten. Kein postsozialistischer Staat entschied sich für eine flächendeckende Prüfung der Vergangenheit aller im öffentlichen Dienst Beschäftigter, noch nicht einmal aller Personen in Sektoren, die tendenziell der politischen Repression nahe gestanden hatten, wie die Strafverfolgungsbehörden oder die Polizei. Dies hätte die betreffenden Verwaltungszweige auf Jahre lahmgelegt, was inakzeptabel war. Daher verwendeten alle postsozialistischen Staaten, die sich für die Überprüfung bestimmter Teile des öf-

---

<sup>20</sup> Der für diese Zuschläge seinerzeit weit verbreitete Begriff der „Buschzulage“ zeigt deutlich die Problematik des deutschen Wegs der Wiedervereinigung auf.

<sup>21</sup> – Deutschland: Kapitel XIX A) III. Nr. 1 Absatz 5 Anlage 1 zum Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990 (Einigungsvertrag; dieser Vertrag hat Verfassungsrang) and dazugehörige Gesetze.

–Tschechoslowakei: Gesetz Nr. 335/1991 Sb. über die Richter und Gerichte vom 27. August 1991, Gesetz Nr. 451/1991 Sb. über einige weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit in staatlichen Organen und Organisationen der Tschechoslowakischen Föderativen Republik, der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik vom 4. Oktober 1991 (das sog. Lustrationsgesetz).

– Ungarn: Gesetz 1994:XXIII über die Kontrolle der Personen, die einige wichtige sowie öffentliches Vertrauen genießende und die öffentliche Meinung formende Ämter innehaben, vom 5. April 1994.

„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine Working Paper 1a. Herbert Küpper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit  
fentlichen Dienst auf eine politisch belastete Vergangenheit hin entschieden, subtilere Methoden, um die Personen herauszufiltern, die sie nicht in postsozialistischen öffentlichen Ämtern haben wollten<sup>22</sup>.

Auf der Grundlage dieser Richtungsentscheidung für eine selektive Überprüfung musste der Gesetzgeber die folgenden Fragen beantworten:

- Welche früheren Tätigkeiten schließen die Person heute von der Inhabung oder Kandidatur eines öffentlichen Amtes aus?
- Welche öffentlichen Ämter sind im postsozialistischen System wichtig genug, um Personen mit fragwürdiger Vergangenheit von ihnen auszuschließen?

Die Antwort der Gesetzgeber war die so genannte Lustration, was sich vom lateinischen „lustrare“ ableitet, was u.a. „leuchten“, „beleuchten“, „durchleuchten“, „mustern“ und auch „(spirituell) reinigen“ bedeutet. Lustration im hier verwendeten Sinn ist ein Verwaltungsverfahren zur Prüfung, ob eine Person, die ein bestimmtes öffentliches Amt innehat oder sich darum bewirbt, in ihrer Vergangenheit bestimmte (politische) Aktivitäten unternommen hat, die sie heute für das gegebene öffentliche Amt ungeeignet machen. Indem der Gesetzgeber festlegt, (1) welche Ämter eine Lustration verlangen, (2) welche früheren Tätigkeiten als belastet anzusehen sind und (3) welche Rechtsfolgen diese Tätigkeiten haben, muss er einen Ausgleich zwischen Einzelfallgerechtigkeit einerseits und der Vereinfachung und Schematisierung, die die administrative Bewältigung größerer Fallzahlen erst ermöglicht, andererseits finden. Jedes postsozialistische Land hat seinen eigenen Ausgleich gefunden. Diese Lösungen werden in der Folge vorgestellt.

### **3.2.1. Lustrationspflichtige Ämter**

Die Liste der lustrationspflichtigen Ämter ist in jedem Staat Osteuropas sehr eigen. Einige Staaten konzentrieren die Lustration auf hohe Verwaltungspositionen und politische Spitzenämter. Dabei folgt die Lustration bei politischen Ämtern und bei Arbeitsverhältnissen in der Verwaltung jeweils einer eigenen Logik.

Inhaber hoher politischer Ämter repräsentieren und führen das neue System. Deshalb sollten derartige Ämter keinen Personen anvertraut werden, die in der Vergangenheit eine überdurchschnittliche Nähe zu Staat, Ideologie oder Machtinstitutionen des sozialistischen Staats gezeigt haben. Solche Ämter

---

<sup>22</sup> Einer umfassenden Überprüfung bestimmter Teile des öffentlichen Dienstes kamen die drei baltischen Staaten am nächsten. Deren Vergangenheitspolitik soll aber außer Betracht bleiben, weil sie, wie erwähnt, nicht so sehr postsozialistischen (posttotalitären) Charakter trägt, sondern vielmehr postkolonialen.

können je nach Land Parlamentsabgeordnete, Regierungsmitglieder und Staatsoberhäupter, auf der örtlichen Ebene Bürgermeister und möglicherweise Abgeordnete in Kommunal- und Regionalparlamenten umfassen.

Hohe (Laufbahn-)Ämter in der Verwaltung wirken an der nichtpolitischen Willensbildung des Staates mit und haben daher einen wesentlichen Einfluss auf das Funktionieren des neuen Systems. Auch in diesen Ämtern können Personen mit einer belasteten Vergangenheit ungeeignet erscheinen. Solche Ämter sind etwa Führungspositionen in der Staats- und Kommunalverwaltung und Leiter wichtiger Staatsorgane wie z.B. der Nationalbank. Ämter, die ein hohes Maß professioneller Neutralität voraussetzen wie Richter, Staatsanwälte, Verfassungsrichter, Leiter staatlicher Medien und Kulturinstitutionen, Leiter der Polizei und anderer Sicherheitsorgane sowie hohe Entscheidungsträger in der Armee, sind besonders in der Gefahr, öffentliches Vertrauen und Ansehen zu verlieren, wenn in ihnen Säulen des alten Regimes tätig sind. In den Staaten, die eine Lustration durchgeführt haben, waren derartige Ämter immer mit umfasst.

Einige Staaten zogen den Kreis weiter und schlossen viele Entscheidungspositionen der höheren und mittleren Ebene mit ein, bisweilen auch jenseits der öffentlichen Sphäre. Zu diesen Ländern gehört Ungarn, wo zeitweise auch Direktoren großer staatlicher Unternehmen und Banken, Leiter landesweiter privater Medien und Universitätslehrer eine unbelastete Vergangenheit nachzuweisen hatten. Dieser weite Kreis lustrationspflichtiger Ämter stieß sehr schnell in der Frage der Kirchenführer an seine verfassungsrechtlichen Grenzen. Die postsozialistische Regierung wollte die Führer der großen Kirchen nicht in den Kreis lustrationspflichtiger Ämter einbeziehen, weil sie wusste und auch öffentlich argumentierte, dass damit enthüllt werden würde, dass fast die gesamte Führung der beiden größten Kirchen, der katholischen und der calvinistischen, Agenten der Geheimpolizei gewesen waren. Um diese Kirchen zu schützen, versuchte die Regierung die Kirchenführer von der Lustration auszunehmen. Das Verfassungsgericht akzeptierte die Herausnahme der Kirchenführer aus der obligatorischen Lustration, aber entschied, dass aus Gründen der Gleichbehandlung dann auch andere vergleichbare Funktionen in nicht-öffentlichen Bereichen nicht lustriert werden dürften<sup>23</sup>.

Man könnte auch argumentieren, dass die neuen demokratischen Parteien nicht von Personen geleitet werden sollten, die dem sozialistischen Regime allzu nahe gestanden hatten. In einer modernen Mehrparteiendemokratie sind die politischen Parteien ein zentrales Instrument, die eher abstrakte Volks-

---

<sup>23</sup> Die erste einer ganzen Reihe diesbezüglicher Entscheidungen war das Urteil 60/1994. (XII. 24.) AB vom 24. Dezember 1994.

„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine Working Paper 1a. Herbert Kupper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit

souveränität in konkrete politische Entscheidungen zu übersetzen. Damit kommt den Parteien eine Schlüsselrolle zu. Dennoch hat sich kein postsozialistischer Staat entschieden, Leitungämter in großen politischen Parteien in den Kreis zu lustrierender Amtsinhaber einzubeziehen. Die Gründe sind vielfältig. Erstens wurde argumentiert, dass Politiker aufgrund ihrer jetzigen Persönlichkeit und ihres jetzigen politischen Programms beurteilt werden sollten, nicht wegen ihrer Vergangenheit. Zweitens wurden in den meisten osteuropäischen Ländern die neuen, nicht-kommunistischen Parteien oft von Personen gegründet, die zuvor in der KP höhere Positionen innegehabt hatten, aus dem einfachen Grund, dass diese Personen über das Wissen, die Erfahrung und das soziale Kapital verfügten, das zu einer erfolgreichen Parteigründung notwendig ist. Ohne sie hätte sich kaum ein postsozialistisches Mehrparteiensystem herausbilden und konsolidieren können. Drittens waren Parteien und damit auch ihre Leiter von der unmittelbaren Ausübung von Staatsgewalt ausgeschlossen, sondern sie mussten sich den Wählern stellen, um in ein Amt zu gelangen. Das neue System überließ es den Wählern zu beurteilen, was sie von der Vergangenheit des politischen Personals hielten.

### **3.2.2. Ausschlussstatbestände**

Die Entscheidung, welche früheren Aktivitäten heute zum Ausschluss von einer Karriere im öffentlichen Dienst oder der Innehabung eines Wahlamtes führen, hängt weit gehend von den länderspezifischen Besonderheiten der sozialistischen Diktatur und der öffentlichen Einschätzung, welche Ereignisse besonders gravierend waren, ab.

Ein erster Indikator für eine politische Nähe zum sozialistischen System könnte die Mitgliedschaft in der kommunistischen Partei oder, wo sie existierten, in einer Blockpartei sein. In einigen sozialistischen Staaten funktionierte die KP als eine Massenpartei mit breiter Mitgliedschaft, während andere KPs eher Ordenscharakter trugen und sehr genau auswählten, wen sie aufnahmen. Insbesondere in Staaten, wo die KP dem zweiten Typ entsprach, kann eine bloße Parteimitgliedschaft auf Systemnähe schließen lassen.

Je nach den genauen Umständen des sozialistischen Regimes in einem Land kann die bloße Parteimitgliedschaft nicht als ausreichend erachtet werden, um dem Betreffenden eine belastete Vergangenheit zuzuschreiben. Das gilt z.B. für Länder mit einer KP mit Massenmitgliedschaft. In diesen Ländern könnte eine politische Vorbelastung darin gesehen werden, dass jemand eine Leitungsposition in der Partei innegehabt oder ihren politischen Repressionsorganen wie der Parteimiliz angehört hat.

Ein zweiter Ausschlussstatbestand kann die Arbeit für die Geheimpolizei oder andere Repressionsorgane des sozialistischen Staates sein. Das betrifft sowohl die hauptberuflichen Mitarbeiter wie auch deren „informelle Mitarbeiter“, d.h. Privatpersonen, die sich als Informanten verpflichtet hatten. In vielen postsozialistischen Staaten und Gesellschaften gilt die Arbeit für die Geheimpolizei als besonders verabscheuenswürdige Form einer belasteten Vergangenheit. Es ist allerdings nicht immer einfach, diese Personen zu erkennen. Bei hauptamtlichen Geheimpolizeimitarbeitern mag die Identifizierung noch recht eindeutig sein, aber bei den informellen Informanten ist dies nicht so einfach. Deren Akten enthielten oft Code- statt Klarnamen. Historische Forschung in Deutschland hat unzweifelhaft nachgewiesen, dass die Geheimpolizeien sowohl in NS-Deutschland als auch in der DDR manchmal Akten über informelle Mitarbeiter gefälscht oder gar gänzlich erfunden haben. Aus verschiedenen Gründen fertigten sie Akten über angebliche Informanten, die in Wirklichkeit nie eine solche Beauftragung akzeptiert hatten, und fälschten deren Unterschrift. Ein Lustrationsverfahren muss daher den Wahrheitsgehalt von Akten der Geheimpolizei über Informanten sehr kritisch prüfen und darf dem Inhalt dieser Dokumente nicht blind folgen.

Ein dritter Faktor reicht weiter in die Zeit zurück und bezieht die Mitgliedschaft der im jeweiligen Staat bestehenden nationalsozialistischen oder faschistischen Partei oder auch die Kollaboration mit dem Nazi-Besatzungsregime mit ein. Als die Lustrationsgesetze in den 1990er Jahren angenommen wurden, war die Einbeziehung der Nazi-Vergangenheit bereits weit gehend symbolisch, weil die meisten Personen, auf die ein solches Kriterium Anwendung fand, zu alt waren, um noch öffentliche Ämter zu bekleiden. Aus symbolischen Gründen kann aber die Gleichstellung der Missbilligung der Kollaboration mit dem früheren Nazi-Regime mit der Kollaboration mit dem nachfolgenden sozialistischen System durchaus sinnvoll sein.

### **3.2.3. Rechtsfolgen**

Falls sich im Lustrationsverfahren herausstellt, dass der Inhaber eines öffentlichen Amtes oder der Bewerber um ein solches eine politisch belastete Vergangenheit hat, kann das zu mehreren Rechtsfolgen führen. Erstens differenzieren die Regelungen in den meisten Staaten zwischen einem Wahlamt und einem Laufbahnamt. Ein Wahlamt wie Abgeordneter, Minister oder Bürgermeister ist zeitlich befristet, und der Inhaber wird von den Wählern je nach politischer Präferenz ausgewählt. Ein Laufbahnamt ist eine hauptberufliche Beschäftigung und dauert regelmäßig bis zur Verrentung. Der Inhaber wird von der Personalabteilung der jeweiligen Verwaltung – idealerweise – auf der Grundlage der beruflichen Befähigung ausgewählt.

Zweitens können die Rechtsfolgen je nach Gewicht der früheren „Sünden“ abgestuft werden. Während eine Position in der Geheimpolizei einen absoluten Ausschlussgrund darstellen kann, ist eine frühere Parteimitgliedschaft vielleicht nur ein Hindernis für einige, aber nicht für alle lustrationspflichtigen Ämter.

Die häufigste Differenzierung in den Rechtsfolgen der Lustration kann als Unterscheidung zwischen „rechtlicher“ und „moralischer“ Verantwortung bezeichnet werden. Die „rechtliche“ Verantwortung schließt die Person zwingend davon aus, für das gegebene Amt zu kandidieren oder darin zu verbleiben. Die Vergangenheit ist ein absolutes Hindernis, das konkrete Amt zu bekleiden. Dieses Bekleidungsverbot kann lebenslang dauern oder befristet sein. Das wiedervereinigte Deutschland entschied sich für eine „rechtliche“ Verantwortung der Beschäftigten im lustrationspflichtigen öffentlichen Dienst.

Der Kern der „moralischen“ Verantwortung liegt in der offiziellen Veröffentlichung der Feststellungen des Lustrationsverfahrens in Bezug auf die Vergangenheit der lustrierten Person. Diesen Weg schlug man z.B. in Bulgarien und Ungarn ein. Hierbei kann man zwischen zwei Methoden unterscheiden. Die Feststellungen des Lustrationsverfahrens können stets veröffentlicht werden oder nur dann, wenn die betroffene Person nicht von ihrem Amt oder ihrer Kandidatur zurücktritt. In der zweiten Alternative kann die betroffene Person die Veröffentlichung der vergangenheitsbezogenen Feststellungen vermeiden, indem sie freiwillig auf das Amt oder die Kandidatur verzichtet. Die moralische Verantwortung überlässt die Entscheidung und die Einschätzung der lustrierten Person und der Öffentlichkeit, die ggf. Druck auf die lustrierte Person ausüben kann oder auch nicht. Bei Wahlämtern entscheidet der Wähler, ob die Belastungen in der Vergangenheit des Kandidaten so schwer wiegen, dass er nicht für diesen Kandidaten stimmt, oder ob er dem Kandidaten seine Vergangenheit verzeiht und ihn wählt. Diese Methode verbindet die Lustration mit demokratischer Transparenz.

### **3.3. Lustration in der Praxis**

Die einzelnen postsozialistischen Staaten, die sich für eine Form von Sanktionierung einer politisch belasteten Vergangenheit entschieden haben, haben damit unterschiedliche Erfahrungen gemacht. Ob die Lustration ihre Zwecke erreicht, hängt von zahlreichen Umständen ab, darunter die Arten des Unrechts des sozialistischen Regimes sowie die politische Kultur und die Verwaltungsstrukturen des postsozialistischen Staates. Daher können hier keine verallgemeinernden Schlussfolgerungen über die Praxis der Lustration gezogen werden.

#### **4. Die Opfer von Staatsunrecht**

Je nachdem, wann sozialistische Staatsverbrechen begangen wurden, sind viele Opfer politischer Repression noch am Leben. In einer solchen Lage findet sich häufig das Argument, dass es eine Frage der Gerechtigkeit sei, dass das neue System sich ihrer annehmen und ihre Bedürfnisse befriedigen solle. Dies kann auf mannigfaltige Weise erreicht werden.

##### **4.1. Anerkennung des Unrechts und „Rehabilitierung“ im westeuropäischen Sinn**

Der erste notwendige Schritt ist die offizielle Anerkennung des Unrechtsgehalts dessen, was den Opfern von Repression und Menschenrechtsverletzungen widerfahren ist: dass diese Personen Unrecht seitens des Staats erlitten haben. Die praktischen Erfahrungen im Umgang mit Opfern staatlichen Unrechts zeigen, dass diese öffentliche Anerkennung ihres Unrechtsschicksals durch das neue System oft das wichtigste Element der opferbezogenen Vergangenheitsbewältigung ist. Geldzahlungen und andere Leistungen sind sicherlich willkommen, aber für viele Opfer weniger wichtig als die Anerkennung. Für sie zählt am meisten, dass der Staat nicht länger die Wahrheit und seine Verantwortung leugnet. Aus diesem Grund betont auch die völkerrechtliche „reparatory justice“ die Notwendigkeit, die früheren Rechtsverletzungen als solche anzuerkennen<sup>24</sup>.

Wenn das sozialistische Regime die Ehre und den guten Ruf des Opfers etwa durch Strafurteile und ähnliches verletzt hat, kann die offizielle Anerkennung des Unrechts in demselben Akt oder davon getrennt in einem separaten *actus contrarius* diese sozialistischen Akte aufheben. Damit ist das Opfer nicht mehr vorbestraft. In der westeuropäischen Rechtssprache wird diese Wiederherstellung der Ehre und des Rufs des Opfers von Staatsunrecht als „Rehabilitierung“ bezeichnet – im Gegensatz zum sowjetischen und postsowjetischen Sprachgebrauch, der „Rehabilitierung“ in einem sehr viel weiteren Sinne verwendet und damit oft die gesamte opferbezogene rechtliche Aufarbeitung von Staatsunrecht bezeichnet<sup>25</sup>.

##### **4.2. Wiedergutmachung des erlittenen Unrechts**

Auch wenn die förmliche Anerkennung des Unrechtsgehalts des früheren Staatshandelns für die Opfer von großer Bedeutung ist, braucht sich die Wiedergutmachung nicht darin zu erschöpfen. Sie kann

---

<sup>24</sup> Robert Uerpmann-Witzack: Restorative and Transitional Justice in International Law, Working Paper Nr. 2, Punkt III.

<sup>25</sup> Zur Bedeutung von „Rehabilitierung“ im Völkerrecht s. Robert Uerpmann-Witzack: Restorative and Transnational Justice in International Law, Working Paper Nr. 2, Punkt III.

einen Schritt weiter gehen und den Opfern geldförmige oder andere Entschädigung für ihr Leiden und ihre Verluste leisten. Diese Entschädigung sollte sich an den Eigenheiten des begangenen Unrechts orientieren und kann daher viele verschiedene Formen annehmen. Ebenso muss sie sich an den Möglichkeiten, Ressourcen und dem politischen Willen der postsozialistischen Gesellschaft ausrichten.

#### **4.2.1. Naturalrestitution**

Wenn den Opfern etwas genommen wurde, besteht eine Möglichkeit darin, ihnen dies zurückzugeben. Solche Naturalrestitution muss nicht auf die Rückerstattung von Eigentum beschränkt sein, sondern kann in Bezug auf eine Vielzahl von Rechtsgütern erfolgen.

##### **4.2.1.1. Staatsangehörigkeit**

Einige sozialistische Staaten entzogen bestimmten Personen ihre Staatsangehörigkeit. Den Betroffenen oder je nach dem ihren Nachfahren kann der postsoszialistische Staat die Staatsbürgerschaft auf zwei Arten zurückgeben. Ihnen kann erstens das Recht gewährt werden, die verlorene Staatsangehörigkeit auf Antrag wiederzuerwerben. So sind Polen, die Slowakei und Tschechien oder auch Westdeutschland nach 1949 vorgegangen. Einige Staaten sahen eine Frist für die Ausübung dieses Rechts vor, andere gewährten diese Möglichkeit unbefristet. Zweitens kann die verlorene Staatsangehörigkeit durch das Gesetz selbst, ex lege und ohne das Erfordernis eines Antrags wiederaufleben. Zu dieser Lösung griff das russische Staatsangehörigkeitsrecht zwischen 1991 und 2001. Aus grundsätzlicher Sicht ist die erste Methode vorzugswürdig, denn das Antragserfordernis stellt sicher, dass niemandem eine Staatsangehörigkeit aufgedrängt wird, die er oder sie nicht will. Im Detail zeigt das deutsche Recht nach 1949 mit seiner Kombination aus Antrag und Ex-lege-Erwerb, dass eine von Gesetzes wegen erfolgende Wiedererlangung der Staatsbürgerschaft so ausgestaltet werden kann, dass der Wille des Betroffenen respektiert wird.

Da das Staatsangehörigkeitsrecht überall in Osteuropa auf dem Ius-sanguinis-Grundsatz beruht und damit Kinder automatisch die Staatsbürgerschaften der Eltern erwerben, ist es legitim, die Rückgabe der Staatsangehörigkeit auf die Abkömmlinge der Opfer zu erstrecken. Bei normalem Verlauf der Dinge, d.h. ohne den verfolgungsbedingten Entzug, hätten diese Abkömmlinge ohne Weiteres die Staatsangehörigkeit erworben, die ihren Eltern (oder Großeltern) entzogen wurde.



#### **4.2.1.2. Name**

Einige Staaten wie das sozialistische Bulgarien in den 1980er Jahren im so genannten „Prozess der Wiedergeburt“ oder Nazi-Deutschland zwangen bestimmte Minderheiten, ihre Namen zu ändern. Eine Naturalrestitution gestattet den Betroffenen, die Namen zu führen, die sie nicht länger haben durften (Bulgarien), oder die Namen abzulegen, die der Staat ihnen aufgezwungen hat (Nazi-Deutschland)<sup>26</sup>.

#### **4.2.1.3. Personenstand**

Wo der sozialistische Staat Eltern ihre Kinder weggenommen hat, kann der postsozialistische Staat erlauben, dass das biologische Eltern-Kind-Verhältnis in das Personenstandsregister eingetragen wird. Damit wird den Kindern ihre wahre biologische Identität und den Eltern ihre biologische Rolle zurückgegeben. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass ein solches Verfahren die Kinder, die bis dahin nichts über ihre Vergangenheit wussten und nun der Tatsache gegenüberstehen, dass ihre sozialen Eltern nicht ihre biologischen sind, tief erschüttern kann. In einem solchen Verfahren sollte das Kindeswohl oberste Richtschnur sein und ggf. auch vor dem Wunsch der Eltern, als biologische Eltern ihres Kindes anerkannt zu werden, Vorrang haben. Die Wiedergutmachung früheren Unrechts sollte kein neues verursachen. Der Personenstand von Kindern ist besonders sensibel, was am ehesten durch eine Entscheidung im Einzelfall berücksichtigt werden kann.

#### **4.2.1.4. Eigentum**

Das vom sozialistischen Staat weggenommene Eigentum kann, wenn das Eigentumsobjekt noch existiert, den alten Eigentümern oder – das ist der Regelfall – ihren Erben zurückgegeben werden. Bei noch existierenden Eigentumsobjekten handelt es sich meist um Grundstücke.

Die osteuropäischen Staaten haben mehrere Methoden entwickelt, wie und in welchem Umfang Eigentum zurückerstattet wird. Keines dieser Modelle dürfte für die Ukraine von Nutzen sein, denn sie sowjetischen Enteignungen auf ukrainischem Boden fanden viel früher als die in den osteuropäischen Satelliten statt. Zudem machten sich die osteuropäischen Staaten bald nach der Wende an die Regelung der Eigentumsfrage, nicht erst drei Jahrzehnte später.

---

<sup>26</sup> – Bulgarien: Gesetz über die Namen der bulgarischen Bürger vom 9. März 1990;  
– Deutschland: verschiedene Rechtsakte der Alliierten in ihren jeweiligen Besatzungszonen, z.B. in der Amerikanischen Zone die Dritte Verordnung zum Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen von 1948.

Ein grundlegender Aspekt bei der Rückerstattung enteigneten Vermögens in natura, insbesondere von Grundstücken, ist die Tatsache, dass so die vorsozialistischen Eigentumsverhältnisse wiederhergestellt werden. Der postsozialistische Staat und die postsozialistische Gesellschaft müssen sich darüber verständigen, ob sie das für wünschenswert halten. Wären die vorsozialistischen Eigentumsverhältnisse heute akzeptabel? In vielen osteuropäischen Staaten fiel die Antwort auf diese Frage negativ aus, weil vorsozialistische Eigentumsverhältnisse adligen und kirchlichen Großgrundbesitz einerseits und bittere Armut für große Teile der Landbevölkerung andererseits bedeuteten. Kaum jemand wollte derartige Zustände wiederherstellen.

Ein zweiter grundlegender Aspekt sind die wirtschaftlichen Folgen. Das ostdeutsche Beispiel zeigt, dass die Rückerstattung von Grundstücken zu langen Verfahren führt, während derer die ungeklärten Eigentumsverhältnisse Investitionen verhindern. Während der gesamten 1990er Jahre waren die sogenannten „offenen Vermögensfragen“ das größte Hindernis für Investitionen in Ostdeutschland. Der postsozialistische Staat muss sich entscheiden, ob er diesen Preis für die Rückerstattung von Grundstücken in natura zahlen will.

Die Erfahrungen mit Rückerstattungsgesetzen in Osteuropa weisen auf einen weiteren, praktischen Gesichtspunkt hin. Die Rückerstattung von und Entschädigung für entzogenes Eigentum sollten in einem einzigen umfassenden und ausgewogenen Gesetz geregelt werden. Wenn viele kurze Gesetze immer nur Einzelaspekte regeln, wenden sich die früheren Eigentümer und ihre Erben an die Gerichte. Da es für Gerichte schwierig ist, jenseits des Einzelfalls grundlegende Prinzipien zu entwickeln, kommen sie häufig zu weit voneinander abweichenden Entscheidungen. Das war der Fall z.B. in Polen und Rumänien. Infolgedessen wurden in beiden Ländern die Gerichte einschließlich der Verfassungsgerichte und im Fall Rumäniens auch noch der Europäische Menschenrechtsgerichtshof mit Rückerstattungsprozessen überschwemmt, mit denen sie angesichts fehlender oder lückenhafter oder widersprüchlicher gesetzlicher Grundlagen nur schwer umgehen konnten. Wenn der postsozialistische Staat Eigentum in natura rückerstatten möchte, ist dies eine Aufgabe für den Gesetzgeber. Gerichte sind kaum in der Lage, die Lücken des Gesetzes zu füllen.

In den Ländern mit einer Rückerstattung in natura differenzierten die Gesetze regelmäßig danach, ob das Objekt (meist Grundstücke) zum Zeitpunkt der Rückerstattung noch unverändert war. Wenn das Eigentumsobjekt nicht verändert worden war und mehr oder weniger genauso genutzt wurde wie zum Enteignungszeitpunkt, konnte es rückerstattet werden. War hingegen in das Grundstück investiert worden, z.B. in Form einer Bebauung oder Modernisierung, wick die Rückerstattung in natura oft

„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine Working Paper 1a. Herbert Küpper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit einer Entschädigung in Geld. Diese Differenzierung beschränkte die Rückerstattung von Grundstücken häufig auf landwirtschaftlichen Boden, während städtische Grundstücke, sowohl Industriebauten als auch Wohnhäuser, häufig nur entschädigt wurden.

Wo Agrarland in natura rückerstattet werden sollte, traten gravierende Konflikte auf. Sollte das Land an die Erben der früheren Eigentümer, häufig Großgrundbesitzer, zurückgegeben werden, oder sollte es denjenigen gehören, die es bearbeiteten? Was war mit den Bauern, denen es in vielen Staaten in einer ersten Agrarreform noch in den 1940er Jahren übereignet worden war, bevor es anschließend kollektiviert worden war? Anders als Deutschland entschieden sich viele postsozialistische Staaten, z.B. Kroatien, für die Bauern, die das Land bewirtschafteten, während die Erben der früheren Eigentümer eine Entschädigung in Geld erhielten.

Es gibt auch Fälle, in denen kein Konflikt zwischen früheren Eigentümern und jetzigen Nutzern entsteht. Ein solcher Fall sind Kirchengrundstücke, die nach wie vor in religiöser Nutzung stehen, z.B. eine Kirche. Selbst postsozialistische Staaten, die im Übrigen der Rückerstattung ablehnend gegenüberstanden, gaben nicht selten Kirchengebäude und ähnliches Eigentum an die Kirchen zurück.<sup>27</sup> Verfassungsgerichte fanden die Ungleichbehandlung von kirchlichem und anderem Eigentum nicht problematisch, konnte sie sich doch auf das Grundrecht der Religionsfreiheit stützen. Ebenfalls vergleichsweise leicht zu lösen war die Frage der polnischen Enteignungen von 1980 im Zusammenhang mit der Verhängung des Kriegsrechts. Als der Sozialismus 1989 endete, lagen diese Enteignungen noch nicht allzu lange zurück, und ihre Opfer waren keine Bürger, sondern „oppositionelle“ Organisationen wie Kirchen oder freie Gewerkschaften. Die Rückerstattung der betroffenen Kirchen- und Bürogebäude verursachte keine sozialen Spannungen bei den seinerzeitigen Nutzern dieser Immobilien.

In manchen Staaten wurde die Rückerstattung in die allgemeinen Privatisierungsprozesse eingebettet. In solchen Fällen wurde häufig von „Reprivatisierung“ gesprochen.

---

<sup>27</sup> Ganz unproblematisch war allerdings auch die Rückerstattung an die Kirche nicht, z.B. wenn nicht klar war, welche aktuelle Kirche die Rechtsnachfolgerin der seinerzeit enteigneten Kirche war. So gehörte z.B. die orthodoxe Kirche in Ungarn bis 1947 zum Belgrader Patriarchat, musste dann aber im Zuge des sog. Kominform-Konflikts ins Moskauer Patriarchat wechseln. Nach dem Systemwechsel bildete sich – neben der weiterhin zum Moskauer Patriarchat gehörenden orthodoxen Kirche in Ungarn – eine an die alten Traditionen des Belgrader Patriarchats anknüpfende weitere orthodoxe Kirche in Ungarn. In dieser Lage musste der ungarische Staat entscheiden, welcher der beiden orthodoxen Kirchen die seinerzeit enteigneten Kirchengrundstücke zurückzugeben waren.

#### 4.2.1.5. Deportationen, insbesondere kollektiver Natur

Kollektive Deportationen fanden vor allem während und nach dem Zweiten Weltkrieg in der Sowjetunion statt, wo ganze ethnische Gruppen des Hochverrats und der Kollaboration mit dem Feind beschuldigt und nach Sibirien deportiert wurden. Ein solches Schicksal traf z.B. die Deutschen, Krimtataren oder Mescheten, um nur einige Beispiele zu nennen. Die Staaten Osteuropas nutzten das Zeitfenster, das sich 1944/45 auftat, um ihre deutschen, italienischen oder ungarischen Minderheiten loszuwerden.

Kollektive Deportationen in der Sowjetunion und kollektive Vertreibungen in Osteuropa sind allerdings zwei verschiedene Tatbestände. Sowjetische Deportationen verblieben in demselben Staat, während die osteuropäischen Staaten ihre Minderheiten in andere Staaten vertrieben. In diesem zweiten Fall würde eine Wiederherstellung des status quo ante bedeuten, dass Personen, die im Ausland leben, gestattet wird, in der alten Heimat der Vorfahren ihren Wohnsitz zu nehmen. Das ist so gut wie nie geschehen. Die heutigen Staaten, d.h. die Tschechoslowakei und ihre Nachfolgestaaten, Jugoslawien und seine Nachfolgestaaten sowie Polen akzeptieren noch nicht einmal uneingeschränkt den Unrechtscharakter dieser Nachkriegsvertreibungen, sondern behaupten nach wie vor, sie seien eine Reaktion auf die angebliche nationalsozialistische oder faschistische Orientierung dieser deutschen, italienischen oder ungarischen Minderheiten gewesen. Folglich sehen sie keinen Anlass, diese Vertreibungen wiedergutzumachen. Die Ausnahme ist Ungarn, das bereits 1990 den Unrechtscharakter der kollektiven Vertreibung der deutschen Minderheit in den späten 1940er Jahren anerkannte<sup>28</sup>, ihnen den Wiedererwerb der ungarischen Staatsangehörigkeit ermöglichte und damit auch keine Einwände erhob, wenn diese ungarischen Neubürger anschließend ihren Wohnsitz in Ungarn nahmen.

Anders ist die Lage in der Sowjetunion und ihren Nachfolgestaaten. Die Deportierten verblieben in der Sowjetunion, was ihre Rücksiedlung in die alte Heimat grundsätzlich einfacher macht als bei den vertriebenen Minderheiten in Osteuropa – wobei allerdings der Zerfall der Sowjetunion auch in ihrem Fall die Rücksiedlung zu einer internationalen Angelegenheit gemacht hat. Der Prozess der „Rehabilitierung“, womit der Widerruf der offiziellen Anschuldigung des Hochverrats und der Kollaboration gemeint ist, begann Ethnie für Ethnie in den 1960er Jahren und setzte sich bis zum Ende der Sowjetunion fort. Einzelpersonen aus diesen Gruppen wurde informell gestattet, an die alten Siedlungsorte zurückzukehren, wobei die konkreten Umstände sehr variierten. Mehrere Entschließungen und Er-

---

<sup>28</sup> Parlamentsbeschluss 35/1990. (III. 28.) OGY über die Heilung der kollektiven Rechtsverletzungen der deutschen Minderheit in Ungarn vom 28. März 1990 (Fn. 8).

klärungen des Obersten Sowjets der UdSSR und des russischen Obersten Gerichts stellten die Ehre der so genannten „repressierten Völker“ wieder her, indem sie (in manchen Fällen: erneut) feststellten, dass diese keine kollektiven Verräter waren, und ihnen die Rückkehr in ihre alten Siedlungsgebiete gestatteten. Praktische Hilfe z.B. bei der Suche nach einer Unterkunft oder Arbeit leistete der sowjetische Staat denjenigen, die von der Rücksiedlungsmöglichkeit Gebrauch machten, aber kaum. Daher beschränkte sich diese Art der „Rehabilitierung“ auf die Wiederherstellung der kollektiven Ehre der „repressierten Völker“ und die Beendigung der fortbestehenden Repressionsmaßnahmen. Sie umfasste keine positiven Maßnahmen zum Nutzen dieser Völker und ihrer Angehörigen.

#### **4.2.2. Wiedergutmachungsleistungen in Geld**

Wo eine Naturalrestitution nicht möglich oder – etwa im Fall der Rückerstattung von Eigentum – vom postsozialistischen Staat nicht gewünscht war, wurden Schädigungen durch Geldzahlungen ausgeglichen. Derartige Zahlungen knüpften regelmäßig an die Verletzung eines konkreten Rechtsguts an. Die einzelnen Staaten leisteten Entschädigungszahlungen unter anderem

- für Schäden an der Gesundheit,
- für Schäden am Leben, d.h. für den Tod naher Angehöriger wie Eltern, Ehegatten oder Kinder,
- für Schäden an der Freiheit, z.B. wegen unrechtmäßiger Haft,
- für die Enteignung von Eigentum, das nicht in natura rückerstattet wurde,
- für den Verlust der Heimat und / oder die Zwangsdeportation in einen anderen Landesteil,
- für die Beeinträchtigung beruflicher Chancen, den verwehrten Zugang zur Universität oder ähnliche Restriktionen.

Jeder Staat, der eine derartige Wiedergutmachungsgesetzgebung erlassen will, muss in einem ersten Schritt sorgfältig feststellen, worin das Staatsunrechts genau bestanden hat und wie die Lage der Opfer ist. Wenn neue Unzufriedenheit und neue Enttäuschungen vermieden werden sollen, muss sich die Wiedergutmachungsgesetzgebung an diesen historischen und aktuellen Gegebenheiten ausrichten. Die Erfahrung lehrt, dass insbesondere die Gleichbehandlung ein politisch und psychisch wichtiger Faktor ist. Postsozialistische Wiedergutmachungsgesetze sollten daher vermeiden, dass jemand sich durch eine Entschädigung, die er oder sie als ungerecht empfindet, erneut als Opfer fühlt. Derartiges neues Unrecht geschah z.B. in der westdeutschen Wiedergutmachung für NS-Opfer nach 1945. Opfer aus einigen Gruppen erhielten Zahlungen, während andere Gruppen und Einzelne nicht berücksichtigt wurden. Erfahrungsgemäß sorgt nicht so sehr eine niedrige Entschädigungssumme für Enttäuschung, sofern alle einen derart niedrigen Betrag erhalten, vor allem wenn es dafür gute Gründe

gibt, etwa leere öffentliche Kassen in den schwierigen Transitionsjahren unmittelbar nach dem Sozialismus. Eher bilden gesetzliche Differenzierungen zwischen verschiedenen Opfergruppen, die in den Augen der Opfer oder der Öffentlichkeit keine Berechtigung haben, eine Quelle für Unzufriedenheit und Enttäuschungen.

Deshalb erlassen Staaten, die die Fürsorge für die Opfer ernst nehmen, in der Regel eine umfangreiche Gesetzgebung, die sie in der Folge laufend anpassen, um die in der Praxis offenbar werdenden Probleme zu lösen und Lücken zu füllen. Die besten Beispiele sind Deutschland und Ungarn.

In manchen Staaten begannen die Entschädigungszahlungen an Opfer sozialistischen Staatsunrechts bald nach dem Systemwechsel. Das waren wirtschaftlich schwierige Jahre, in denen wegen des Übergangs von der Plan- zur Marktwirtschaft das öffentliche Geld knapp war. In dieser Lage entschieden sich einige Staaten dafür, anstatt größerer Entschädigungszahlungen in Geld lieber später einlösbare staatliche Wertpapiere an die Opfer auszugeben (z.B. Bulgarien, Ungarn) oder deren laufende oder zukünftige Altersrenten zu erhöhen. So „verschwendeten“ sie kein Geld für Opfer lang zurückliegenden Unrechts, sondern konnten ihre knappen Ressourcen auf die Bedarfe des Umbaus der Wirtschaft, der Sozialsysteme etc. konzentrieren.

## **5. Die Hinterlassenschaft der Geheimpolizei und anderer Unterdrückungsorgane**

Alle sozialistischen Staaten unterhielten umfangreiche Apparate an Geheimpolizei und ähnlichen Unterdrückungsorganen, um ihre eigenen Bürger auszuspionieren und zu kontrollieren. Diese Geheimpolizeien sammelten riesige Mengen an Daten, Dokumenten und Akten über praktisch jedermann. Das stellte eine schwere Verletzung der Privatsphäre und des Bestimmungsrechts über die eigenen Daten dar. Diese Dokumente und Akten sind eine heikle Hinterlassenschaft der Diktatur, weil sie besonders geschützte sensible Informationen enthalten. Die Rechtsverletzung durch die bloße Existenz dieser Daten hörte auch mit dem Ende des Sozialismus nicht auf, sondern besteht fort, solange diese Daten existieren. Wie zuvor erwähnt, war ihr Inhalt nicht notwendigerweise wahr. Bisweilen erfanden die Unterdrückungsorgane „Informationen“ über die Bürger, was die Gefahr dieser Dokumente für die Grundrechte derer, über die berichtet wurde, noch erhöht. Diese Informationen Unberechtigten zugänglich zu machen, kann die Rechte dieser Personen auch nach dem Ende der Diktatur noch schwer verletzen. Daher müssen diese Bestände mit großer gesetzgeberischer und administrativer Sorgfalt behandelt werden, um eine andauernde Verletzung der Grundrechte der Betroffenen zu vermeiden.

Was soll ein postsozialistischer Staat mit diesen potenziell gefährlichen Dokumenten anfangen? Sie gefährden zwar auf der einen Seite die Grundrechte derer, die Gegenstand des Akteninhalts sind, aber sie stellen auf der anderen Seite wertvolles Material für die historische und andere Forschung sowie Beweismittel in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren dar. Manchmal sind sie die einzigen greifbaren Nachweise. Angesichts dieses öffentlichen Interesses hat sich kein postsozialistischer Staat für die Vernichtung dieser Materialien entschieden.

Bei der Gesetzgebung über diese Dokumentenbestände muss ein postsozialistischer Staat mehrere Punkte berücksichtigen:

(1) Welche Institution(en) soll(en) sich um die Dokumente kümmern? Ist eine spezialisierte Institution geeignet, oder vielleicht das allgemeine Staatsarchiv? Oder ist die Vernichtung des rechtsstaatswidrig zustande gekommenen Datenmaterials am Ende doch die beste Lösung?

(2) Wer hat Zugang zu den Dokumenten? In der Praxis begehren verschiedene Gruppen diesen Zugang. Der postsozialistische Staat muss entscheiden, ob Zugang gewährt wird:

- den Personen, über die die Dokumente Informationen enthalten?
- Familienangehörigen dieser Personen? Wenn ja: erst nach dem Tod der Person oder bereits zu deren Lebzeiten?
- der historischen und anderen Forschung? Wenn ja: nur in anonymisierter Version?
- Lustrations- und Wiedergutmachungsbehörden für ihre vergangenheitsbezogenen Aufgaben?
- Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichten in Verfahren gegen die Täter sozialistischer Staatsverbrechen?
- anderen Behörden für ihre jeweiligen Zwecke? Wenn ja: welchen Behörden für welche Zwecke?
- den Medien? Wenn ja: für welche Zwecke? Dürfen die Medien die Dokumente wörtlich veröffentlichen oder zitieren, oder dürfen sie nur indirekt und anonymisiert über die Akten berichten?

(3) Sollten über den Zugang zu und die Veröffentlichung von Akten und Dokumente besondere Regeln gelten, wenn diese Informationen über Personen enthalten, die seinerzeit oder jetzt im Rampenlicht der Öffentlichkeit stehen? Auf der einen Seite kann durchaus ein legitimes öffentliches Interesse an der Kenntnis der Vergangenheit solcher Personen bestehen. Andererseits können derartige Informationen falsch oder unwahr sein oder Umstände des Privatlebens betreffen, die zu offenbaren auch von Personen des öffentlichen Lebens nicht erwartet wird.

(4) In welchem Verfahren kann der Wahrheitsgehalt des Dokumenteninhalts überprüft werden? Wenn ein Inhalt nachweislich falsch ist, in welchem Verfahren werden die Betroffenen und/oder die Öffentlichkeit hierüber unterrichtet? Gibt es ein Verfahren, um die Betroffenen und/oder die Öffentlichkeit darüber zu informieren, was wahr ist?

Jeder osteuropäische Staat hat seine eigenen Regeln für den Umgang mit den Archiven der früheren Geheimpolizei entwickelt und dabei eigene Lösungen gefunden, die die enormen länderweisen Unterschiede im Umfang, im Inhalt und anderen Aspekten der Archivbestände berücksichtigen. Diese länderweisen Musterlösungen machen eine Verallgemeinerung, von der andere Staaten lernen könnten, schwierig,

## **6. Das Vermögen der früheren Staatspartei**

In einigen sozialistischen Staaten häuften die KP, die Blockparteien (wo es sie gab) und andere systemnahe Organisationen wie Gewerkschaften große Vermögen an Land, Gebäuden, Devisen u.a. an. In diesen Staaten stellt sich die Frage, was mit diesem Vermögen geschehen soll.

Eine vergleichende Analyse zeigt die Aspekte, die der Gesetzgeber berücksichtigen muss.

(1) Personen in Leitungs- und hohen Verwaltungspositionen der Partei mussten daran gehindert werden, sich das Parteivermögen anzueignen.

(2) Falls die KP nicht verboten wurde, sondern weiter tätig sein durfte, gab ihr großes Vermögen ihr oder ihrer Nachfolgepartei einen beträchtlichen Vorsprung vor den übrigen, sich neu gründenden und daher vermögenslosen Parteien. Der Staat musste eingreifen, um diese Verzerrung des politischen Wettbewerbs zu minimieren. Aus diesem Grund verstaatlichten z.B. Bulgarien oder Polen das Immobilieneigentum der KP.

(3) Falls die KP verboten wurde, musste geregelt werden, was mit ihrem Vermögen geschah. Die beiden offensichtlichen Lösungen waren die Überführung in Staatseigentum oder die Überlassung an die übrigen, sich neu formierenden Parteien. Für die erste Lösung spricht, dass die KP ihr Vermögen im Grunde genommen der Öffentlichkeit weggenommen („gestohlen“) hat. Die Rückgabe an die Öffentlichkeit ist gleichbedeutend mit der Rückgabe an den Staat, der die öffentlichen Belange wahrnimmt. Für die zweite Lösung lässt sich argumentieren, dass ein Stück vom Vermögen der alten Staatspartei eine wertvolle Starthilfe für die neuen Parteien darstellen und so das neue Mehrparteiensystem fördern konnte. Allerdings besteht die Gefahr, dass dieses Vorgehen diejenigen neuen Parteien diskriminiert, die sich erst nach der Verteilung des Vermögens der KP gründen. Das wiedervereinigte Deutschland schlug einen noch anderen Weg ein. Die Staatspartei (weniger die Blockparteien) und die Systemorganisationen in der DDR waren große Arbeitgeber gewesen, ihre Auflösung und



Enteignung verursachten massive Arbeitslosigkeit. Ein Teil ihres umfangreichen Vermögens wurde für soziale Maßnahmen zugunsten der nunmehr arbeitslosen früheren Partei- und Organisationsbeschäftigten verwendet.

(4) Das Gerechtigkeitsgefühl der Bevölkerung sollte nicht übergangen werden. Wem „gehört“ das Parteivermögen in einem moralischen Sinne in den Augen des Volkes? Wie erwähnt, hatte die Partei in den meisten sozialistischen Staaten ihr Vermögen auf Kosten des Volkes angehäuft. Was heißt das für die zukünftige Verwendung dieses Vermögens? Sollte es dem Volk zurückgegeben werden, und wenn ja, wie?

Auch bei diesen Fragen über das Vermögen der alten KP muss wieder festgestellt werden, dass es keine Muster- oder Standardlösung gibt. Die Antwort muss auf der Grundlage der historischen Fakten und der politischen Kultur des gegebenen Staates entwickelt werden.

## **7. Schlussfolgerungen**

Wenn ein postautoritärer Rechtsstaat europäischer Prägung die autoritäre Vergangenheit aufarbeiten will, muss er zwei Fragen beantworten: das „ob“ – soll sich der Staat überhaupt der Vergangenheit annehmen? – und das „wie“ – wenn ja, auf welche Weise und zu welchem Zweck? Verfassungsrechtlich ist der Staat frei, sich zu entscheiden, ob er die Vergangenheit bewältigen möchte oder nicht, ob er eine Vergangenheitspolitik durchführen und eine Vergangenheitsgesetzgebung erlassen will. Gibt er eine positive Antwort, richten sich die Mittel und die Zwecke nach der Verfassung des Staates. Für vergangenheitsbezogene Maßnahmen ist das Verfassungserfordernis der Gleichbehandlung am wichtigsten.

Was kann die Ukraine von den Erfahrungen anderer postsozialistischer Staaten in den Bereichen Vergangenheitspolitik und Vergangenheitsgesetzgebung lernen?

Die Frage des „ob“, d.h. ob die sozialistische – im Fall der Ukraine: sowjetische – Vergangenheit rechtlich aufgearbeitet werden soll, ist eine Frage, die jeder postautoritäre Staat für sich selbst beantworten muss. In dieser Frage kann ein Staat nur wenig von den anderen lernen. Eine generelle Bewertung der Vergangenheitspolitiken der anderen osteuropäischen Staaten legt nahe, dass die Ukraine gut daran täte, eine umfassende Gesetzgebung über das Unrecht und die Hinterlassenschaften der Sowjetherrschaft zu erlassen. Unterlässt der ukrainische Staat die Aufarbeitung bestimmter vergan-

„Restorative Justice“ in der Ukraine / «Відновне (реабілітаційне) правосуддя» в Україні / Restorative Justice in Ukraine  
Working Paper 1a. Herbert Küpper: Vergleichender Überblick über die juristische Bewältigung der sozialistischen Vergangenheit  
genheitsbezogener Fragen, bleiben offene Wunden in der Gesellschaft. Die russische Propaganda mit ihrem Ziel der Destabilisierung der Ukraine zeigt, dass es für einen externen Aggressor einfach ist, diese offenen Wunden auszunutzen und Zwietracht zu säen. Es liegt also im ureigenen Interesse der Ukraine, diese Wunden aus der sowjetischen Vergangenheit zu heilen und damit eine wichtige Voraussetzung für eine umfassende gesellschaftliche Versöhnung nach dem Krieg zu legen.

In der Frage des „wie“ bietet sich das Voneinander-Lernen eher an. Hierbei muss allerdings die besondere Lage der Ukraine berücksichtigt werden. Das Staatsunrecht wurde nicht von einem genuin ukrainischen, sondern von dem imperialen Sowjetstaat begangen. Die Sowjetherrschaft dauerte in der Ukraine mehr als sieben Jahrzehnte, im Gegensatz zu den viereinhalb Jahrzehnten in den osteuropäischen Satellitenstaaten der Sowjetunion. Seit dem Ende der Diktatur sind mehr als drei Jahrzehnte vergangen. Zwar erließen die meisten postsozialistischen Staaten ihre Vergangenheitsgesetzgebung in einem gewissen zeitlichen Abstand zum Systemwechsel, aber viele Maßnahmen müssen mehr als 30 Jahre nach dem Ende der Diktatur anders aussehen als fünf oder zehn Jahre danach. Schließlich ist die Ukraine das Opfer einer aktuellen Aggression seitens des imperialen Zentrums der früheren Sowjetunion, nämlich Russlands. Das damit verbundene jüngere Unrecht muss ebenfalls aufgearbeitet werden, um nach dem Krieg die gesellschaftliche Versöhnung innerhalb der Ukraine auf ein solides Fundament zu stellen. Ein Bestandteil dieses soliden Fundaments ist sicherlich eine zufriedenstellende Vergangenheitspolitik, verbunden mit einer adäquaten Vergangenheitsgesetzgebung, die sich der offenen Fragen aus der Zeit der Sowjetherrschaft annimmt. Es wäre ein grober Fehler, sich nur auf die jüngeren russischen Verbrechen zu konzentrieren und die Fragen aus der Sowjetzeit unbeantwortet zu lassen, die daraus resultierenden Wunden nicht zu heilen.

Wenn die Ukraine diese Vorbehalte berücksichtigt, kann sie durchaus vieles von dem lernen, was andere postsozialistische Staaten in Bezug auf ihre Vergangenheit entwickelt haben, und braucht nicht das Rad immer wieder neu zu erfinden.

## **Bibliographie**

- Brunner, Georg (Hrsg.): Juristische Bewältigung des kommunistischen Unrechts in Osteuropa und Deutschland, Schriftenreihe der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde Bd. 34, Berlin Verlag: Berlin 1995
- Hansen, Hendrik / Kraski, Tim / Vortisch, Verena (Hrsg.): Erinnerungskultur in Mittel- und Osteuropa: Die Auseinandersetzung mit Nationalsozialismus und Kommunismus im Vergleich, Nomos: Baden-Baden 2020
- Institut für Ostrecht: Rückgabe oder Entschädigung in den osteuropäischen Staaten, in: Recht in Ost und West (ROW) 1992, 321-338
- Küpper, Herbert: Kollektive Rechte in der Wiedergutmachung von Systemunrecht, Studien des Instituts für Ostrecht München Bd. 52, Peter Lang Verlag: Frankfurt/Main 2004
- Küpper, Herbert: Mehr als nur Staatsgrundsätze, Grundrechte und Staatsorganisation: die symbolische Dimension osteuropäischer Verfassungen, Jahrbuch für Ostrecht (JOR) 65 (2024), 11-74
- Küpper, Herbert / Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.): Die rechtliche Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Osteuropa, Studien des Instituts für Ostrecht München Bd. 63, Peter Lang Verlag: Frankfurt/Main 2011
- Partlett, William / Küpper, Herbert: The Post-Soviet as Post-Colonial: A New Paradigm for Understanding Constitutional Dynamics in the Former Soviet Empire, Elgar Monographs in Constitutional and Administrative Law, Elgar: Cheltenham, Northampton (Mass.) 2022
- van Boven, Theo: Study Concerning the Right to Restitution, Compensation and Rehabilitation for Victims of Gross Violations of Human Rights and Fundamental Freedoms, Final Report for the Commission on Human Rights, Sub-Commission on Prevention of Discrimination and Protection of Minorities of 2<sup>nd</sup> July 1993, UN Document E/CN.4/Sub.2/1993/8
- Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer (Hrsg.): Der Rechtsstaat und die Aufarbeitung der vorrechtsstaatlichen Vergangenheit. Eigentumsschutz, Sozialbindung und Enteignung bei der Nutzung von Boden und Umwelt, Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer (VVDSRL) Bd. 51, De Gruyter: Berlin 1992

**Autoreninformation:**

Prof. Dr. Dr. h.c. Herbert Küpper

Institut für Ostrecht, Regensburg, Geschäftsführer

<https://www.ostrecht.de/team/prof-dr-dr-h-c-herbert-kuepper>

Andrássy Universität Budapest, Lehrstuhl für Europäisches Öffentliches Recht und seine Grundlagen

<https://www.andrassyuni.eu/mitarbeiter/prof-dr-dr-h-c-herbert-kupper-353.html>

[herbert.kuepper@ostrecht.de](mailto:herbert.kuepper@ostrecht.de)